

BEGRÜNDUNG

zum Entwurf des

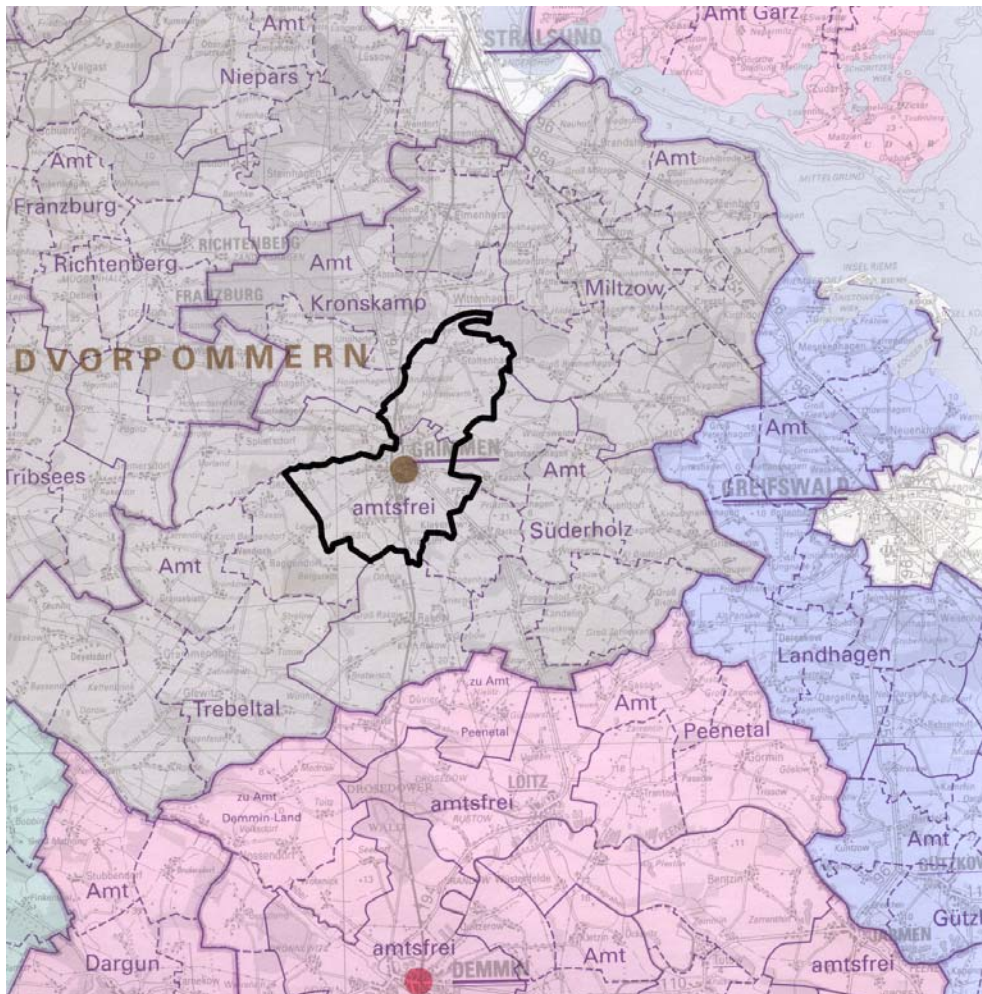
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

der **STADT GRIMMEN**

Teil - II (Umweltbericht)

LANDKREIS NORDVORPOMMERN

Übersichtskarte, unmaßstäblich



Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen

Material der 2. Behördenbeteiligung auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 30. September 2010

erarbeitet durch:



Ingenieurbüro Teetz

17109 Demmin - Am Mühlenteich 7
Tel. 03998 / 222047 Fax. 03998 / 222048

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung

1. Rechtliche Grundlage
2. Methode, Gliederung und Aufbau der Umweltprüfung
3. Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf; Verbindung zum Landschaftsplan

II. Einleitung

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes
2. Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angabe über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben
3. Ziele des Umweltschutzes

III. Bestandsdarstellung der schutzgutbezogenen Umweltaspekte der Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen

1. Vorbemerkung
2. Schutzgut Mensch
3. Schutzgut Tiere und Pflanzen
4. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild
5. Schutzgut Boden
6. Schutzgut Wasser
7. Schutzgut Klima / Luft
8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

IV. Bewertung der schutzgutbezogenen Umweltaspekte der Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen

1. Schutzgut Mensch einschließlich Erholung
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen
3. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild
4. Schutzgut Boden
5. Schutzgut Wasser
6. Schutzgut Klima / Luft
7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
9. Zusammengefasste Umweltauswirkungen

V. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

1. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
2. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
4. Anderweitige Planungsalternativen

VI. Zusätzliche Angaben

1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

I. Vorbemerkung

1. Rechtliche Grundlage

- 1.1. In dem neuen Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom Juli 2004 wurde die nationale Gesetzgebung an bestehende EU-Richtlinien angepasst. Es setzt die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme, die so genannte Plan-Umweltprüfung (UP)-Richtlinie, und die - Richtlinie 2003/35/EG vom 25.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, die so genannte Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie in nationales Recht um.
- 1.2. Hauptneuerung ist die Verpflichtung für die Gemeinden, bei jeder Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In diese Umweltprüfung sind die Plan-UP, die Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Prüfung eingebettet.
- 1.3. Für die Belange des Umweltschutzes erfolgen die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nun einheitlich und zusammengefasst in der Umweltprüfung. Wie und in welchem Umfang dies zu geschehen hat, dazu gibt § 2 Abs. 4 BauGB in Umsetzung europarechtlicher Anforderungen nähere Anleitung:
- 1.4. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. **Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann** (Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsmaßstab). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

2. Methode, Gliederung und Aufbau der Umweltprüfung

- 2.1. Die Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch dient der Vorbereitung der Beschlussfassung über den Bauleitplan. Sie sieht die Arbeitsschritte „Ermittlung“, „Beschreibung“ und „Bewertung“ vor und wird die systematische und rechtliche Aufbereitung des Abwägungsmaterials gewährleisten. Die methodischen Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung der Belange im Rahmen der Umweltprüfung sind in den Anlagen zum Baugesetzbuch geregelt.

-
- 2.2. Danach ist mit den Schritten Bestandsaufnahme, Prognose, Prüfung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ein Prüfschema für die Zusammenstellung des umweltbezogenen Abwägungsmaterials vorgegeben.
- 2.3. Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht aus:
1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben,
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
 2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der:
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
 3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
 - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

3. Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf; Verbindung zum Landschaftsplan

- 3.1. Die Verfahrensvorschriften geben die Arbeitsschritte vor, wie sie im Wesentlichen bei der Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials für eine sachgerechte Abwägung ohnehin erforderlich sind. Des Weiteren soll das Aufstellungsverfahren im Hinblick auf die Umweltbelange vereinheitlicht und weiter systematisiert werden und damit den Verwaltungsvollzug erleichtern. Hierzu wird die Umweltprüfung vollständig in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung ist somit auch Bestandteil eines formalen Trägerverfahrens gem. § 4 (1) und (2) BauGB geworden. So enthalten die §§ 1 und

1a BauGB die materiell-rechtlichen Anforderungen insbesondere an die Abwägungsentscheidung, die §§ 2 bis 4b BauGB die wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Aufstellung.

- 3.2 § 1 a - Umweltschützende Belange in der Abwägung - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) schafft die Verbindung vom Naturschutzrecht zum Baurecht. Danach sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB auch die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes zu berücksichtigen.

II. Einleitung

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

- 1.1. Der hier vorliegende Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (FNP) Grimmen umfasst in seiner Betrachtung die Gesamtfläche der Stadt Grimmen.

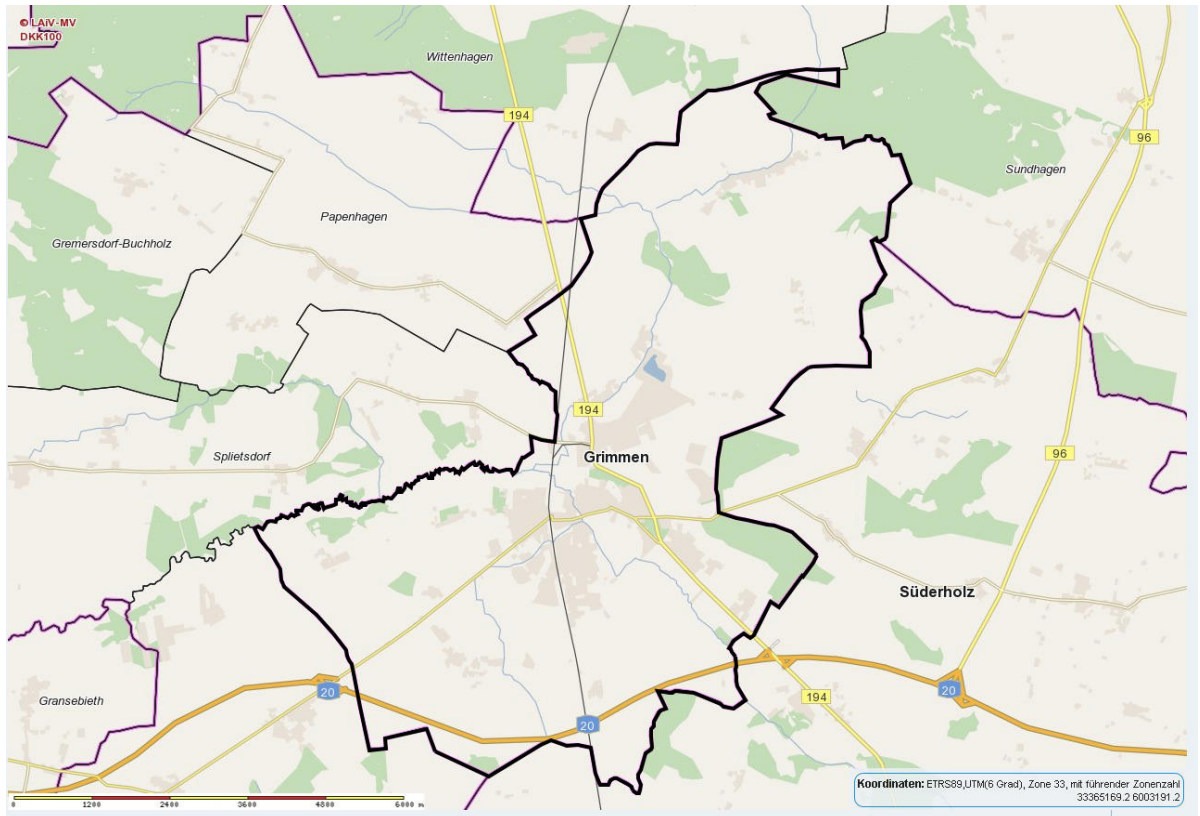


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen (Quelle: GAIA M-V, 2010)

- 1.2. Im Teil I der Begründung des Flächennutzungsplanes werden Aussagen zur Art der Bodennutzung gemacht, wohingegen in diesem Umweltbericht Aussagen bzgl. der Schutzgüter, der sonstigen Umweltaspekte und der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemacht werden, die durch die im FNP dargestellten, geplanten Bodennutzungen voraussichtlich entstehen werden. In Kapitel 4 dieses Umweltberichtes werden diesbezüglich die geplanten Bauflächen in der Stadt Grimmen bzw. in den jeweiligen Ortsteilen dargestellt. Der Schwerpunkt dieses Umweltberichtes liegt v. a. auf geplante ergänzende Bauflächendarstellungen.

2. Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angabe über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

2.1. Das Stadtgebiet Grimmens hat eine Gesamtgröße von 5.029 ha und besteht aus der Stadt Grimmen und 11 Ortsteilen, von denen aufgrund eines fehlenden städtebaulichen Gewichts 4 dem Außenbereich zuzuordnen sind (Grellenberg, Gerlachsruh, Heidebrink, Vietlipp).

Im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan sind folgende Flächendarstellungen geplant:

Tabelle 1: geplante Art der Flächennutzung (siehe hierzu im Einzelnen, Anlage 1 zum Umweltbericht)

		Bestand	entsprechend Darstellung im FNP
A)	Bauflächen davon Wohnen gemischte Bauflächen gewerbliche Bauflächen Sonderbauflächen	203,4 ha 47,0 ha 199,7 ha 46,2 ha	226,8 ha 47,0 ha 208,9 ha 46,2 ha
B)	Grünflächen davon Dauerkleingärten Parkanlagen Tierpark Sportplatz Friedhof Badeplatz private Grünflächen, Hausgärten Landschaftsgrün	72,7 ha 14,9 ha 2,6 ha 15,2 ha 5,5 ha 4,2 ha 14,5 ha nicht ermittelt	67,0 ha 14,9 ha 2,6 ha 15,2 ha 5,5 ha 4,2 ha 14,5 ha 30,8 ha
C)	Verkehrsflächen Bahnanlagen Bundesautobahn 20 Straßenverkehrsflächen Flächen für ruhenden Verkehr	10,6 ha 7,6 ha 71,9 ha 2,1 ha	10,6 ha 7,6 ha 73,9 ha 2,1 ha
D)	Wasserflächen davon lineare Strukturen Standgewässer	nicht ermittelt 7,2 ha	keine Erweiterung geplant 7,2 ha

E)	Flächen für den Wald	307,6 ha	307,6 ha
F)	Flächen für die Landwirtschaft	3.612 ha	3.542 ha
G)	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft davon Biotopentwicklung / Biotoperhaltung naturnahe Gehölzpflanzung / Auffors- tung extensive Bewirtschaftung biotopnahe Grüngestaltung Herstellen linearer Landschaftsstruk- turen		85,2 ha 14,7 ha 161,4 ha 23,8 ha 10.326 m
H)	Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung davon Elektrizität Trinkwasser Abwasser (Schmutzwasser, Regen- wasser) Abfall Gas	nicht ermittelt nicht ermittelt nicht ermittelt nicht ermittelt nicht ermittelt	keine Erweiterung geplant keine Erweiterung geplant im Zusammenhang mit dem B-Plan "Gewerbege- biet Pommerndreieck ist eine Neuanlage von Re- genrückhaltebecken ge- plant keine Erweiterung geplant keine Erweiterung geplant

2.2. Die Gegenüberstellung der Bestandsflächen sowie der Flächenermittlung auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplanes macht deutlich, dass mit dem Flächennutzungsplan diverse Flächen, die derzeit dem Außenbereich / dem Außenbereich im Innenbereich zuzuordnen sind, als Entwicklungspotentialflächen ausgewiesen werden. Neben der Ausweisung als Baufläche (zumeist Wohnbauflächen, aber auch gewerbliche Bauflächen) erfolgt die Darstellung von Trassenvarianten für die Realisierung einer nordgehenden Entlastungsstraße.

2.3. Damit lassen sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes folgende tatsächliche Entwicklungsflächen herausarbeiten:

A)	Wohnbauentwicklungsfläche "nördlich der Südlichen Randstraße"	5,5 ha
B)	Wohnbauentwicklungsfläche "von-Homeyer-Straße"	5,7 ha
C)	Wohnbauentwicklungsfläche "St.-Jürgen-Weg"	0,6 ha
D)	Wohnbauentwicklungsfläche "ehemaliges Gutsgoldgelände"	1,9 ha
E)	Wohnbauentwicklungsfläche "Grellenberger Straße"	2,6 ha

F)	Wohnbauentwicklungsfläche "Ehemaliges Wasserwerk"	1,2 ha
G)	Wohnbauentwicklungsfläche "An der Jarpenbeek"	4,8 ha
H)	Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "Alte Bäckerei"	3,1 ha
I)	Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "An den Kammern"	7,5 ha
J)	Nordgehende Entlastungsstraße	
	Variante I	961 m
	Variante II	475 m
K)	Wohnbauentwicklungsfläche in Jessin	0,5 ha
L)	Wohnbauentwicklungsfläche in Groß Lehmhagen	0,6 ha
M)	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	18,5 ha

(siehe hierzu: Karte 17 zum Landschaftsplan - Konfliktkarte)

3. Ziele des Umweltschutzes

3.1. Gesetzliche Grundlage

Bei der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen, dazu gehören insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

3.2. Ziele des Umweltschutzes, verankert in Fachplanungen

Hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes, verankert in Fachplanungen, wird auf Kapitel 2. Grundlagen, Punkt 2.2. des Landschaftsplanes der Stadt Grimmen, der derzeit ebenfalls verfahrensgegenständlich ist, verwiesen.

3.3. Ziele des Umweltschutzes, verankert in Fachgesetzen (einschließlich Satzungen und Verordnungen)

3.3.1. In folgenden Gesetzestexten sind Ziele des Umweltschutzes verankert, die für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen relevant sind:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) - Geltung seit 01.03.2010
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66) - Geltung seit 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 838, 395)
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (79/409/EWG, Abl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Abl. EG L 122 S. 36)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (92/43/EWG, Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42)
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 383, 392).
- das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern - Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392).

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - Geltung seit 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12.7.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 383, 393)
- Verordnung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 22.11.2001 über die Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal" (in Kr. 22.01.2002)
- Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das Netz "Natura 2000" wurden Teile des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal" als Gebiet, welches der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union unterliegt, an die EU gemeldet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 1941-301 "Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen", welches insgesamt eine Größe von 17.554 ha aufweist. Die für die Stadt Grimmen relevante Abgrenzung des FFH-Gebietes auf dem Territorium der Stadt Grimmen kann der Abbildung 2 entnommen werden.

3.2.3. Entsprechend BNatSchG sowie LNatG M-V sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wieder herzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zudem ist in genannten Gesetzen insbesondere die Auseinandersetzung mit den Schutzziele/Schutzzwecken der internationalen Schutzgebiete verankert. Danach ist zu prüfen, inwieweit die vorliegende Planung (Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen) geeignet ist, erhebliche Auswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete auszuüben.

3.2.4. Im BBodSchG ist verankert, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf

den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- 3.2.5. Ziel des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) ist zudem die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel der Kreislaufwirtschaft dienen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, eine abfall- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung, die Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, der Einsatz nachwachsender Rohstoffe sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb der genannten Produkte gerichtet ist. Gegenstand dieses Gesetzes ist jedoch auch die Frage der Altlastenproblematik (Definition, Behandlung, Beseitigung).
- 3.2.6. Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist nach § 1 DSchG M-V, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.
- 3.2.7. Im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist verankert, dass Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen ist.
- 3.2.8. Das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Landes-Wassergesetz M-V zielen darauf ab, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Aus diesem Grunde sind sie so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
- 3.2.9. Mit dem Landeswaldgesetz MV (LWaldG M-V) sollen zudem der Bestand der Waldflächen sowie die Grundsätze der Waldbewirtschaftung gesichert werden. Es setzt darüber hinaus die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Erholungswald sowie für den zu beachtenden Waldabstand von 30 m.

III. Bestandsdarstellung der schutzgutbezogenen Umweltaspekte der Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen

1. Vorbemerkung

- 1.1. In dem nachfolgenden Kapitel werden die Schutzgüter bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Grimmens beschrieben und bewertet. Diese Darstellung der aktuellen Situation der Schutzgüter im Stadtgebiet dient als Grundlage für die Auswirkungsprognose in Kapitel 4, in welchem die Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Bauflächen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet werden. Im Anschluss an die Beschreibungen der einzelnen Schutzgüter werden die Bewertungs- bzw. Einstufungsmethodiken vorgestellt, die bei der bauflächenbezogenen Beschreibung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 zur Anwendung kommen.

2. Schutzgut Mensch

- 2.1. In unserer Gesellschaft wird dem Menschen als Bestandteil der Umwelt, seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden eine hohe Bedeutung beigemessen. In den vielfältigen Gesetzen und Verordnungen, die umfassende Vorgaben zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens enthalten, spiegelt sich dies wider. Als Beispiel seien hier das Grundgesetz und das Bundesimmissionsschutzgesetz genannt.
- 2.2. Neben dem Schutz des Menschen, z. B. vor übermäßigen Schadstoff- oder Schallimmissionen, insbesondere auch an seinem Wohnort, ist die Gestaltung und Sicherung eines adäquaten Wohnumfeldes für das menschliche Wohlbefinden wesentlich (z. B. innerörtliche Parkanlagen, Sporteinrichtungen, siedlungsnahen Flächen mit Erholungseignung etc.). Zum Erhalt der Gesundheit und zur Förderung des Wohlbefindens muss darüber hinaus gerade in der heutigen Zeit, die durch vielfältige Stressfaktoren geprägt wird, ausreichend Gelegenheit zur freiraumgebundenen Erholung gegeben sein.
- 2.3. Bevölkerungsdichte und -verteilung im Stadtgebiet Grimmen
 - 2.3.1. In den 11 Ortsteilen Grimmens leben auf einer Fläche von 5.029 ha insgesamt ca. 10.360 (inkl. Nebenwohnsitz) Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag 01.06.2010). Die Bevölkerungsdichte liegt mit ca. 206,1 Einwohnern/km² deutlich über dem Durchschnitt der Planungsregion "Vorpommern" (50 EW/km² - Quelle: Statistikportal des Landes MV [www.mvnet.de/inmv/land-mv/stala/sis], Stand 31.12.2008) und deutlich über dem Landesdurchschnitt von Mecklenburg-Vorpommern (72 EW/km² - Quelle: Statistikportal des Bundes und der Länder [www.statistikportal.de], Stand 31.12.2008), dem am dünnsten besiedelten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland.

Sie ist jedoch nicht zu vergleichen mit den Einwohnerdichten in den Oberzentren Greifswald-Stadt (1.072 EW/km² - Quelle: Statistische Berichte, Statistisches Landesamt M-V, Dezember 2008) bzw. Stralsund-Stadt (1.483 EW/km² - Quelle: Statistische Berichte, Statistisches Landesamt M-V, Dezember 2008).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Ortsteile:

Ortsteil	Einwohnerzahl
Stadt Grimmen	9.261
Stoltenhagen	237
Jessin	213
Groß Lehmhagen	183
Klein Lehmhagen	115
Appelshof	113
Vietlipp	65
Grellenberg	64
Hohenwarth	53
Hohenwieden	43
Heidebrink	13

Tabelle 2: Einwohnerzahl der einzelnen Ortsteile (Bevölkerungsstatistik Grimmen, Stichtag 31.06.2010).

2.4. Infrastruktur

2.4.1. Schulen

Für die Stadt Grimmen einschließlich der Ortsteile stehen insgesamt 5 Kindertagesstätten, 2 Grundschulen für Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren und als weiterführende Schulen die Realschule und das Gymnasium zur Verfügung. Außerdem gibt es eine Volkshochschule sowie eine Musikschule.

2.4.2. Alteneinrichtungen und Pflegeanstalten

In Grimmen bestehen, neben zwei städtischen Altenpflegeheimen in der Kernstadt, fünf private Seniorenpflegeheime in den Ortsteilen. In diesen Seniorenheimen und Pflegeheimen stehen ca. 375 Pflegeplätze für Senioren und Seniorinnen zur Verfügung, zum überwiegenden Teil für die Dauerpflege.

2.4.3. Behinderteneinrichtungen

Für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung unterschiedlichster Altersgruppen stehen in Grimmen vielfältige Förder- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Zu verweisen sei hier insbesondere auf die SOS-Dorfgemeinschaft Hohenwieden bzw. auf das Behindertenpflegeheim für Schwerstbehinderte "Haus an der Trebel" hingewiesen.

2.4.4. Medizinische Versorgung

Die stationäre medizinische Versorgung der Grimmener Bevölkerung erfolgt über das DRK-Krankenhaus Grimmen / Bartmannshagen. Mit dem Krankenhaus werden folgende Fachrichtungen abgedeckt: Innere Medizin, Chirurgie einschließlich Orthopädie, Neurochirurgie, Dialyse, Radiologie.

In Grimmen sind Ärzte und Ärztinnen für folgende Fachrichtungen zu finden: Allgemeinmedizin, betriebsärztliche Untersuchungen, Gynäkologie, NO-Heilkunde, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Naturheilverfahren, Orthopädie, Psychiatrie, Psychotherapie, Urologie und Zahnmedizin. Die Mehrzahl der Ärzte ist in der Kernstadt niedergelassen.

2.5. Verkehr

2.5.1. Straßenverkehr

Öffentliche Straßen

Die Stadt Grimmen wird durch ein gut ausgebautes Netz aus Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erschlossen.

Die BAB 20 quert südlich von Vietlipp das Territorium der Stadt Grimmen von Ost nach West. Die Trassierung der Autobahn erfolgte dabei unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen der 16. BImSchV. Diese ist regelmäßig dann anzuwenden, wenn es um den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen geht. Eine erhebliche Belastung durch verkehrsbedingte Immissionen ist hier bezüglich dieser beiden Ortslagen nicht zu besorgen.

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte entsprechend 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)

Die Bundesstraße B 194 von der Autobahn 20 Grimmen-Ost nach Stralsund führt durch Grimmen und tangiert die Ortsteile Appelshof und Groß Lehmhagen. In diesen Ortsteilen sowie in Grimmen besteht eine relevante Verkehrs- und Lärmbelastung durch die Bundesstraße 194.

2.5.2. Öffentlicher Verkehr

Regionaler Schienenverkehr

Die Stadt Grimmen verfügt über einen Bahnhof und ist damit Haltepunkt entlang der Bahnstrecke Demmin – Grimmen – Stralsund.

2.5.3. Öffentlicher Personennahverkehr

Die einzelnen Ortsteile der Stadt Grimmen sind mit dem Mittelzentrum Grimmen und untereinander durch den Öffentlichen Personennahverkehr im Busverkehr verbunden. Die Busverbindungen sind vertaktet und auf den Bahnverkehr abgestimmt.

2.6. Lärmeinfluss

Das Wohlbefinden und auch die Gesundheit des Menschen werden ganz offensichtlich durch Lärm beeinträchtigt. Auch andere Schutzgüter (wie z. B. das Landschaftsbild) erfahren eine Beeinträchtigung durch Lärm und wirken so, in der Wechselwirkung, wiederum auf den Menschen. Zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gibt es mehrere Verordnungen, die den Lärmschutz betreffen. Beispielhaft seien hier die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – BImSchV) oder die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - BImSchV) zu nennen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die noch wichtigere DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau zu nennen. In der DIN 18005, Beiblatt 1 werden Orientierungswerte aufgeführt, deren Einhaltung in der Bauleitplanung angestrebt werden sollen. Dabei werden für Verkehrslärm nachts höhere Werte vorgegeben als für Gewerbelärm. Die Berechnungsverfahren für die Beurteilungspegel können der DIN 18005 selbst entnommen werden. Für detailliertere Berechnungen sollen jedoch Fachnormen herangezogen werden.

Nutzungen	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet (WR) Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet	50	40/35
allg. Wohngebiet (WA) Kleinsiedlungsgebiet (WS) Campingplatzgebiet	55	45/40
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45/40
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50/45
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	55/50

sonst. Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65
--	---------	---------

Tabelle 4: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 (Werte in dB (A))

Für das Bauvorhaben „Salzwiesen“ wurde im Verfahren des Bebauungsplans Nr. 3.4 Wohngebiet „An den Salzwiesen“ durch das Ingenieurbüro Teetz eine Immissionsprognose nach DIN 18005 für das zu entwickelnde Allgemeine Wohngebiet unter Berücksichtigung der tangierenden Bundesstraße 194 erstellt. Grundlage für diese Schall-Prognose war eine Verkehrsmenge DTV von 6.435 KFZ bei 407 LKW für das Jahr 2002 bzw. prognostizierte Werte von DTV 7314 KFZ bei 435 LKW für das Jahr 2017) Im Zusammenhang mit dieser Immissionsprognose wurde festgestellt, dass die Wohnbauflächen im Geltungsbe- reich des B-Planes Nr. 3.4. und damit im Wirkungsbereich der B 194 bei der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung folgenden Immissionen ausgesetzt ist.

	2002	2017
tags	57 dB (A)	58 dB (A)
nachts	50 dB (A)	50 dB (A)

Damit käme es an diesem Standort tags zu geringfügigen Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte. Nachts hingegen wären deutliche Überschreitungen der Richtwerte zu erwarten, auf die jedoch mit passiven Schallschutzmaßnahmen reagiert werden kann. Dies ist insofern beachtlich, dass die Stadt Grimmen beabsichtigt, dass das Gebiet des „ehemaligen Gutsgoldgeländes“ einer wohnbaulichen Nachnutzung zugeführt werden soll. Aufgrund des geringeren Abstandes zur Emissionsquelle ist an diesem Standort davon auszu- gehen, dass neben passiven Lärmschutzmaßnahmen (lärmdämmende Baustoffe, geeignete Grundrisse der zu errichtenden Wohngebäude) auch aktive Maßnahmen des Lärmschutzes notwendig werden. Im Hinblick auf die Wohnbauentwicklungsfläche "nördlich der Südli- chen Randstraße" ist aufgrund der mit dem Zugverkehr auf der Bahnstrecke Demmin- Grimmen verbundenen Verkehrsemissionen ebenfalls mit einer Lärmbeeinträchtigung zu rechnen. Im Rahmen der konkretisierenden Planung ist diese Belastungssituation zu ermit- teln sowie zu bewerten.

3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1. Lage im Raum und naturräumliche Gliederung

3.1.1. Vorbemerkung

Unter Punkt - 3. Lage im Raum und naturräumliche Gliederung - des Landschaftsplanes der Stadt Grimmen wurde eine ausführliche Darstellung vorgenommen. Da der Landschaftsplan zeitgleich verfahrensgegenständig ist, soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, entsprechende Aussagen zu wiederholen.

3.1.2. Lage im Raum

- hierzu sei auf Punkt 3.1. des Landschaftsplanes verwiesen -

3.1.3. Naturräumliche Gliederung

- hierzu sei auf Punkt 3.2. des Landschaftsplanes verwiesen -

3.1.4. Heutige potentiell natürliche Vegetation

- hierzu sei auf Punkt 3.3. des Landschaftsplanes verwiesen -

3.1.5. Besiedlung und Bevölkerungsentwicklung

- hierzu sei auf Punkt 3.4. des Landschaftsplanes verwiesen -

3.1.6. Raumnutzungen

- hierzu sei auf Punkt 2.3. des Landschaftsplanes verwiesen -

3.2. Vorhandener und zu erwartender Zustand von Natur und Landschaft

3.2.1. Vorbemerkung

Unter Punkt - 4. Vorhandener und zu erwartender Zustand von Natur und Landschaft - des Landschaftsplanes wurde eine ausführliche Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft durchgeführt. Da der Landschaftsplan zeitgleich verfahrensgegenständig ist, soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, entsprechende Aussagen zu wiederholen.

3.2.2. Arten und Lebensräume - Gegenwärtiger Zustand

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- hierzu sei auf die Punkte 4.1.1. nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte und 4.1.2. internationale Schutzgebiete des Landschaftsplanes verwiesen

Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Basis der CIR-Luftbilder

- hierzu sei auf den Punkt 4.1.3. des Landschaftsplanes verwiesen -

Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Grundlage ergänzender Kartierungen

- hierzu sei auf Punkt 4.1.4. des Landschaftsplanes verwiesen -

Lebensraumtypen

- hierzu sei auf Punkt 4.1.5. des Landschaftsplanes verwiesen -

Fauna

- hierzu sei auf Punkt 4.1.6. des Landschaftsplanes verwiesen -

Flora

- hierzu sei auf Punkt 4.1.7. des Landschaftsplanes verwiesen -

Schützwürdigkeit der Arten und Lebensräume

- hierzu sei auf Punkt 4.1.8 des Landschaftsplanes verwiesen -

4. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

4.1. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Voraussetzung für die Erholung

- hierzu sei auf die Punkte 4.3.1. und 4.3.2. des Landschaftsplanes verwiesen -

4.2. Schützwürdigkeit des Landschaftsbildes

- hierzu sei auf Punkt 4.3.3. des Landschaftsplanes verwiesen -

4.3. Erholungsnutzung

- hierzu sei auf die Punkte 4.4.1.bis 4.4.5. des Landschaftsplanes verwiesen -

5. Schutzgut Boden

5.1. Geologie und Relief

- hierzu sei auf die Punkte 4.5.1.bis 4.5.4. des Landschaftsplanes verwiesen -

5.2. Boden

- hierzu sei auf die Punkte 4.6.1.bis 4.6.3. des Landschaftsplanes verwiesen -

6. Schutzgut Wasser

6.1. Wasser

- hierzu sei auf die Punkte 4.7.1.bis 4.7.3. des Landschaftsplanes verwiesen -

7. Schutzgut Klima / Luft

7.1. Klima/Luft

- hierzu sei auf die Punkte 4.4.1.bis 4.4.5. des Landschaftsplanes verwiesen -

8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

8.1. Kulturgüter im Sinne der Umweltgesetzgebung können definiert werden als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Hinzuzurechnen sind auch noch Güter, die die prähistorische Entwicklung dokumentieren (archäologische Funde, Bodendenkmale etc.).

8.2. Baudenkmale

Im Stadtgebiet von Grimmen lassen sich sowohl in der Stadt Grimmen an sich, aber auch in den anderen Ortsteilen eine Vielzahl von Einzelkulturdenkmälern bzw. von Gesamtensembles finden. Eine entsprechende Auflistung der Denkmale ist der Begründung zum Flächennutzungsplan (Punkt 2.4.5.) zu entnehmen.

8.3. Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen sind mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht). Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil des Flächennutzungsplanes zu übernehmen:

1. Die Farbe **Rot** (bzw. das Planzeichen BD1) kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 (3) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1), Nr.2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann.
2. Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

IV. Bewertung der schutzgutbezogenen Umweltaspekte der Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen

1. Schutzgut Mensch einschließlich Erholung

1.1. Bewertung der derzeitigen Situation

Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes. Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Indirekt ist der Mensch von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter seiner Umwelt betroffen. Auf die für die menschliche Gesundheit relevante klimatische und lufthygienische Situation wird aus diesem Grunde im Abschnitt Klima / Luft eingegangen. Mit der Thematik Hochwasserschutz wird sich im Kapitel "Wasser" auseinander gesetzt.

Den Ausführungen zum Flächennutzungsplan, zum Landschaftsplan und innerhalb des Umweltberichtes ist zu entnehmen, dass die Bestandssituation der Flächennutzung das Ergebnis eines über 800 Jahre andauernden Prozesses der Siedlungsentwicklung innerhalb des Raumes Grimmen ist. Es ist festzustellen, dass sich die derzeitige Situation der Flächennutzung ohne erhebliche strukturelle Mängel darstellt. Den Ausführungen innerhalb des Landschaftsplanes zur Erholungsfunktion kann ergänzend entnommen werden, dass insbesondere auch im Hinblick auf die anlagengebundene Erholung eine gute Ausstattung gegeben ist. Defizite, die einer besonderen Planungsintensivierung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen diesbezüglich bedürften, sind nicht erkennbar. Anders ist die Situation im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung. Während die Trebelniederung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung als Bereich mit sehr guter naturräumlicher Eignung für das Natur- und Landschaftserleben bewertet worden ist, ist hier festzustellen, dass die Erlebbarkeit des Trebeltals deutlich eingeschränkt ist. Die Erlebbarkeit der Ryckniederung hingegen ist deutlich besser einzustufen. Hier sei vor allem auf die gute Einbindung des Stadtwaldes in das Erholungskonzept der Stadt verwiesen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanung dient dabei insbesondere der Determination der Raumnutzung auf dem Territorium der Stadt Grimmen. Dabei wurde versucht, dem § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz Rechnung zu tragen. § 50 zielt darauf ab, dass bei Planungen die Flächen bestimmter Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich ausgeschlossen sind. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Als wesentliche Quellen der Belastungen der Wohnbevölkerung durch Lärm sind der Straßenverkehr, der Schienenverkehr, der Wasserverkehr, das Gewerbe, die Landwirtschaft aber auch Sport- und Freizeitaktivitäten zu betrachten.

Verkehrslärm

Der Straßenverkehr stellt in Grimmen mit Abstand die größte Lärmquelle dar. So tritt die zentrale Ortslage von Grimmen, aber auch die Ortslagen Appelshof und Groß Lehmanngen peripher berührende Bundesstraße 194 als stark verlärmter Bereich in Erscheinung. An den unmittelbar an dieser Hauptverkehrsstraße liegenden Wohngebäuden kommt es an den der Straße zugewandten Fassaden häufig zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Hier handelt es sich jedoch jeweils um eine Bestandssituation, auf die durch Maßnahmen der individuellen Vorsorge durch die Anwohner reagiert wurde (schallschützende Maßnahmen an Gebäudeteilen, insbesondere Fenstern). Die BAB 20 wurde erst nach der politischen Wende konzipiert und realisiert. Moderne Anforderungen des Schallschutzes wurden hier berücksichtigt.

Aufgrund der Lage der Bahnlinie Demmin - Grimmen - Stralsund, die das Stadtgebiet der Kernstadt von Süd nach Nord quert und die die westliche Vorstadt vom historischen Stadtzentrum der Stadt Grimmen abgrenzt, ist festzustellen, dass auch in dieser Hinsicht eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch nicht ausgeschlossen werden kann.

Flugverkehrslärm ist für Grimmen von untergeordneter Bedeutung, da eine dauerhafte Belastung nicht gegeben ist. Hubschraubereinsätze von Rettungsorganisationen oder kurzfristige Übungen der Bundeswehr (Tiefflug) über dem Territorium der Stadt Grimmen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Obwohl die Trebel ab dem Zusammenfluss der Kronhorster mit der Poggendorfer Trebel den Status eines Gewässers 1. Ordnung hat, ist festzustellen, dass sich für die Stadt Grimmen bzw. seine Ortsteile keine Immissionsbelastung durch Schiffsverkehr ergibt.

Gewerbe

Schon früh hat sich in der Stadt Grimmen die gewerbliche Entwicklung auf periphere Standorte konzentriert. Mit der Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen am östlichen Stadtrand wurde dieser Aspekt der Siedlungsdetermination konsequent fortgeführt. Aus diesem Grunde ist festzustellen, dass immissionskritische "Gemengelagen", wie sie in anderen Städten häufig anzutreffen sind, für die Stadt Grimmen eine untergeordnete Rolle spielen. Beispielhaft für eine entsprechende Gemengelage ist der Bereich "Alte Gärtnerei". Hier ist holzverarbeitendes Gewerbe (Tischlerei) inmitten von Wohnbebauung gelegen. Mit der Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Bereich der "Tischlerei" und damit der Beschränkung, dass am Standort lediglich mischgebietstypisches und damit die Wohnbebauung im Umfeld nicht erheblich belastendes Gewerbe zulässig ist, wurde auf planerischer Ebene auf diese Situation reagiert.

Landwirtschaft

Das Territorium der Stadt Grimmen ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Große, unzerschnittene landwirtschaftliche Nutzflächen prägen das Landschaftsbild. Ackerbauliche Produktion steht im Vordergrund, wobei aber auch Grünflächen (Wiesen-, Weidewirtschaft) das Landschaftsbild prägen. Hinsichtlich durch Landwirtschaft gegebener Beeinträchtigungen ist zu unterscheiden zwischen Emissionen, die aufgrund von Technikeinsatz in der Landwirtschaft (insbesondere Schall-Emissionen) bedingt sind und Emissionen, die auf die Haltung von bestimmten Tieren (insbesondere mit Geruchsemissionen verbunden) zurückzuführen sind.

Alltagslärm

Lärmbelastungen durch Sport- und Freizeitaktivitäten sind punktueller Natur und starken zeitlichen Schwankungen unterlegen. In diesem Zusammenhang seien nicht nur Sport- und Kulturveranstaltungen erwähnt sondern sei auch auf Geräusche der allgemeinen/besonderen Wohnnutzung (Haltung von Tieren im ländlichen Bereich, Rasenmähen, Holz sägen, Feiern, kurz gesagt Alltagslärm) verwiesen. Der Bereich des Alltagslärms ist vielfältig normiert.

Stoffliche Emissionen (z.B. durch Feinstaub, Abgase von Gewerbebetrieben oder dgl.) wurden nicht betrachtet, da diesbezüglich keine erhebliche Vorbelastung gegeben ist.

1.2. Entwicklungspotential der Funktion

Wie bereits ausgeführt, ist die gemeindliche Ausstattung mit Einrichtungen der Infrastruktur und für die anlagengebundene Erholung als ausreichend zu bewerten. Zwar wäre die weitere Verbesserung der Infrastruktur (z.B. durch die Erhöhung der Dichte des ÖPNV) bzw. die Errichtung weiterer Anlagen (Schwimmhalle, Tennisplätze u.ä.) wünschenswert, ist im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Stadt derzeit jedoch nicht diskutabel. Im Hinblick auf die Erholung ohne besondere Anlagen (verbunden mit dem Aufenthalt im Freien) ist auszuführen, dass in dieser Beziehung grade im Hinblick auf das „Erleben“ des Trebeltals ein großes Entwicklungspotential gegeben ist. Aufgrund der weiteren Funktionen des Trebeltals, ist jedoch festzustellen, dass die Entwicklung des Erholungspotentials nur unter Berücksichtigung der prioritären Aspekte des Artenschutzes vollzogen werden kann.

1.3. Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf die Funktion

Flächennutzungspläne entwickeln aus sich heraus keine Außenwirkung. Dies bedeutet, dass Eigentümer von Flächen, die im Flächennutzungsplan eine andersartige Darstellung der Nutzung als die derzeitige Nutzung aufweisen, in keinerlei Weise gezwungen sind, die derzeit gegebene Bodennutzung zu verändern. Gerade im Hinblick auf das Schutzgut Mensch wäre sonst regelmäßig von einer Betroffenheit des Eigentümers/Nutzer des Grundstücks auszugehen.

Bauflächen/Baugebiete sowie örtliche Verkehrsflächen

A) *Wohnbauentwicklungsfläche "nördlich der Südlichen Randstraße"*

Mit der Darstellung dieser Baufläche am "Vietlipper Damm" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Eigenheimstandortes gelegt werden. Darin sieht die Stadt die Möglichkeit, kurzfristig auf einen entsprechenden Baulandbedarf der Grimmener Bevölkerung reagieren zu können. Es wird eine Fläche mit geringer Relevanz für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Immissionsprobleme im Hinblick auf die südliche Randstraße werden aufgrund der Verkehrsbelastung dieser Straße nicht gesehen. Im Hinblick auf die unmittelbare Nähe der Bahnstrecke Demmin-Grimmen ist eine Immissionsbelastung nicht ausgeschlossen. Auf der Ebene der konkretisierenden Planung ist diese Vorbelastung zu bestimmen und zu bewerten. Gegebenenfalls sind mit der Entwicklung dieses Wohnstandortes passive oder aktive Schallschutzmaßnahmen zu verbinden.

Vom neu zu entwickelnden Wohngebiet gehen keine Emissionen aus, die zu einer Verschlechterung der Nutzbarkeit der Gartenanlage "Am Heizhaus" bzw. des verbleibenden freien Landschaftsraumes führen könnten. Insgesamt ist bei Berücksichtigung der Vorbelastung einzuschätzen, dass im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Gebietes keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu besorgen sind.

B) *Wohnbauentwicklungsfläche "von-Homeyer-Straße"*

Für diese in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum, südlich des Tierparks, gelegene Fläche soll Gartenland in Anspruch genommen werden. Aufgrund der zentralen Lage der Entwicklungsfläche sind Emissionswirkungen aus Verkehr, Gewerbe, landwirtschaftlicher Nutzung auf die neu ansiedelnde Bevölkerung nicht zu erwarten. Die Konfliktsituation bezüglich des Schutzgutes Mensch erwächst daraus, dass für die bauliche Entwicklung eine Fläche in Anspruch genommen wird, die derzeit der Naherholung dient. Zur Konfliktmilderung wird jedoch seitens der Stadt Grimmen geplant, den Standort ausschließlich am Bedarf orientiert zu entwickeln und insbesondere Gärten in Anspruch zu nehmen, deren Nutzung aufgegeben worden ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, soll für die Kleingärtner, deren Gärten für bauliche Aktivitäten in Anspruch genommen werden sollen, alternative Gartenflächen zur Verfügung gestellt werden.

C) *Wohnbauentwicklungsfläche "St.-Jürgen-Weg"*

In diesem Bereich soll eine lediglich noch 0,6 ha große Fläche als Wohnlandfläche entwickelt werden. Die zu entwickelnde Fläche liegt dabei relativ zentrumsnah, in der Nähe des Schulkomplexes. Dafür in Anspruch genommen werden soll eine Fläche, die vormals mit Sammelgaragen bebaut war und aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung ohne Relevanz für die Erholungsnutzung der Grimmener Bevölkerung ist. Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche würde zu einer erheblichen Aufwertung des Wohnquartiers beitragen und hätte insbesondere positive Auswirkungen auf das bestehende Wohnumfeld.

- D) *Wohnbauentwicklungsfläche "ehemaliges Gutsgoldgelände"*
Die in Anspruch zu nehmende Fläche unterliegt derzeit als Gewerbebrache keiner Nutzung und ist auch im System der Erholungsnutzung ohne Funktion. Im Hinblick auf das Ortsbild ist diesbezüglich davon auszugehen, dass es sich hier um einen Misstand handelt. Damit ist einzuschätzen, dass im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Gebietes keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. auf die Erholungsfunktion zu besorgen sind.
- E) *Wohnbauentwicklungsfläche "Grellenberger Straße"*
Hier ist die bauliche Nachverdichtung eines bislang locker bebauten Teilbereiches entlang der Grellenberger Straße vorgesehen. Dabei sollen für die Nachverdichtung insbesondere Ackerflächen mit geringem Erholungspotential in Anspruch genommen werden. Trotz der unmittelbaren Lage der zu entwickelnden Baugrundstücke an der "Grellenberger Straße" ist aufgrund der geringen verkehrlichen Inanspruchnahme dieser Straße eine erhebliche Vorbelastung der zu entwickelnden Fläche durch Verkehrsemissionen (Lärm, Abgase) nicht gegeben. Auch gehen von den neu zu entwickelnden Wohngrundstücken keine Emissionen aus, die zu einer Verschlechterung der Nutzbarkeit der Gartenanlage "Grellenberger Straße" bzw. der Sportanlage südlich der Entwicklungsfläche führen könnten. Insgesamt ist einzuschätzen, dass im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Gebietes keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu besorgen sind.
- F) *Wohnbauentwicklungsfläche "Ehemaliges Wasserwerk"*
Die in diesem Bereich zu entwickelnde Fläche befindet sich an der Schnittstelle zwischen Geschosswohnungsbau S.-N.-Borstschew-Straße (4-Geschossigkeit) und Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern (1-Geschossigkeit) entlang der Grellenberger Straße. Trotz ihrer integrierten Lage wird die Fläche durch die angrenzende Wohnbevölkerung nicht für Erholungszwecke genutzt. Vielmehr ist die Fläche dem Betriebsgelände des ZWAG mit Verwaltungssitz zuzuordnen, unterliegt hier jedoch lediglich der Grünflächennutzung. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass es im Randbereich des Wohnquartiers Borstschew-Straße zu einem Rückbau der Geschossigkeit / zu einem Rückbau der Geschosswohnungsbauten insgesamt kommt und damit der Übergang zwischen vorhandener Bebauung und geplanter Übergangsbauung harmonisiert wird. Eine negative Beeinträchtigung der Anwohner durch die hinzuziehende Bevölkerung ist nicht zu erwarten.
- G) *Wohnbauentwicklungsfläche "An der Jarpenbeek"*
Mit dem Gebiet, welches südlich der Bebauung entlang der Grellenberger Straße, nördlich der Jarpenbeek, entwickelt werden soll, sollen Potentiale der baulichen Nachverdichtung im Bereich des bereits baulich geprägten Siedlungsraumes der Stadt Grimmen ausgeschöpft werden. Die hier in Anspruch zu nehmende Fläche ist als integriert zu betrachten, auch wenn sie derzeit keiner Nutzung (auch keiner landwirtschaftlichen Nutzung) unterliegt. Die bauliche Verdichtung in diesem Bereich wird einer Inanspruchnahme von freiem Landschaftsraum westlich des "Jarpenbecker Dammes" vorgezogen. In Anspruch genommen wird eine Fläche

mit geringer Relevanz für die Erholungsnutzung. Auch gehen vom neu zu entwickelnden Wohngebiet keine Emissionen aus, die zu einer Verschlechterung der Nutzbarkeit der angrenzenden Wohnbauflächen führen könnten. Insgesamt ist einzuschätzen, dass im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Gebietes keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu besorgen sind.

H) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "Alte Bäckerei"*

Hier handelt es sich um eine peripher gelegene Fläche, die sich derzeit als Gewerbebrache darstellt. Die Fläche ist gut erschlossen und für den Individualverkehr gut erreichbar. Auch eine fußläufige Erreichbarkeit bzw. eine Erreichbarkeit mit dem Fahrrad ist gewährleistet. Aufgrund der peripheren Lage der baulich in Anspruch zu nehmenden Fläche sind auch bei gewerblicher / industrieller Nutzung für das Umfeld keine negativen Auswirkungen zu besorgen.

I) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "An den Kammern"*

Das unmittelbare Umfeld dieser Fläche ist bereits durch emissionsstarke Nutzungen geprägt. So finden sich in diesem Bereich neben der ehemaligen Deponie auch die Kläranlage der Stadt Grimmen sowie die Gutsgold-Hähnenschlachtereie. Die gewerbliche Entwicklungsfläche ist so angelegt worden, dass diese insbesondere ein Entwicklungspotential zur Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung birgt.

J) *Nordgehende Entlastungsstraße*

Durch die nordgehende Entlastungsstraße soll der innerstädtische Verkehr entlastet werden. Während insgesamt mit einer Verringerung der Lärmbelastung der Bewohner der Ost-West-Tangente zu rechnen ist, kommt es für die Bewohner der unmittelbar zuführenden Verkehrsstraße zu einer Verschlechterung der Immissionsituation. Im Rahmen der Planfeststellung sind auch diese Aspekte der Betroffenheit der Bevölkerung zu berücksichtigen.

K) *Wohnbauentwicklungsfläche in Jessin*

Für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden soll eine innerhalb der Ortslage gelegene Fläche, die für die Bevölkerung von Jessin ohne erholungsrelevanz ist. Eine Bebauung dieser Fläche, die sich derzeit als städtebaulicher Misstand darstellt, würde zu einer deutlichen Verbesserung des Wohnumfeldes der vorhandenen Wohnbebauung führen. Westlich von Jessin stehen Windkraftanlagen. Deren Wirkung auf die Ortslage Jessin und somit auch auf die zu entwickelnde Baufläche hält sich innerhalb der gesetzlichen Rahmenvorschriften.

L) *Wohnbauentwicklungsfläche in Groß Lehmhagen*

Die hier in Anspruch zu nehmende Fläche unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und steht damit der örtlichen Bevölkerung für die Naherholung nicht zur Verfügung. Die bauliche Inanspruchnahme der avisierten Fläche würde zu einem Lückenschluss führen und in diesem Bereich die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unterbinden. Aufgrund der Entfernung zur

Bundesstraße 194 werden keine verkehrsbedingten Emissionen, die auf diesen Standort einwirken, erwartet.

- M) *Windkonzentrationsfläche südlich von Vietlipp*
Entsprechend der Zielfestsetzung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm - Vorpommern - wurde auch im Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen ein entsprechender Eignungsraum (hier: Windkonzentrationsfläche) ausgewiesen. Die Errichtung von WEA in diesem Raum unterliegt einem Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. So wird gesichert, dass von den zu errichtenden WEA keine Auswirkungen ausgehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch führen.

Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft über die bereits an Bebauungspläne gekoppelte Ausgleichsmaßnahmen hinaus

Im Planwerk des Flächennutzungsplanes sind diesbezüglich verschiedenen Maßnahmen definiert worden. Ihnen ist jeweils eigen, dass mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen Beschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen verbunden sind. Diese Beschränkungen können Einzelne (z.B. bei Biotopschutz, Extensivierung) oder auch die Allgemeinheit (z.B. bei der Umsetzung von Komplexmaßnahmen mit der Neuregelung hydrologischer Bedingungen) betreffen.

Entwicklung des Heckenbestandes

Ähnlich wie Waldflächen dienen auch Hecken der Strukturierung der Landschaft und steigern damit deren Wertigkeit. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist die Anlage von Hecken positiv zu bewerten.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1. Bewertung der derzeitigen Situation

Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Sie sind wichtige Bestandteile unserer Ökosysteme. Sie tragen zum Funktionieren der Naturhaushalte, zur Erhaltung der Luftqualität und zur Schönheit unseres Lebensumfeldes bei. Außerdem bilden sie die Nahrungsgrundlage des Menschen. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen geht es demzufolge auch um den Artenschutz. Wichtig sind zudem die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu

schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

In Deutschland sind rund 45.000 Tierarten und über 30.000 Pflanzenarten heimisch. Allein diese Tatsache belegt schon, dass der vorliegende Umweltbericht zum Flächennutzungsplan auf keinen Fall einen vollständigen Überblick über die Bestandssituation auf dem Territorium der Stadt Grimmen wiedergeben kann. Vielmehr kann nur punktuell anhand einzelner Indikatorarten die ökologische Gesamtsituation eingeschätzt werden. Diese Einschätzung und Bewertung der Arten- und Lebensraumfunktion erfolgte vollumfänglich auf der Ebene der Landschaftsplanung. Aus diesem Grunde soll an dieser Stelle lediglich auf die einzelnen Abschnitte des vorliegenden Landschaftsplanes verwiesen werden.

Bewertung der derzeitigen Situation

- hierzu sei auf Punkt 5.1. des Landschaftsplanes verwiesen -

2.2. derzeitig erkennbare Beeinträchtigung der Funktion

- hierzu sei auf Punkt 5.2. des Landschaftsplanes verwiesen -

2.3. Entwicklungspotential der Funktion

- hierzu sei auf Punkt 5.3. des Landschaftsplanes verwiesen -

2.4. Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf die Funktion

- hierzu sei auf Punkt 5.4. des Landschaftsplanes verwiesen -

2.5. Konfliktbewältigung

- hierzu sei auf Punkt 6.1 bis 6.3. des Landschaftsplanes verwiesen -

2.6. Besonderheiten im Hinblick auf den Artenschutz bei baulicher Nachverdichtung innerhalb der Ortsteile (einschließlich Stadt Grimmen)

Die bauliche Inanspruchnahme eines Innenbereiches stellt per Definition keinen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Aus diesem Grunde leitet sich diesbezüglich auch kein Bedarf an Kompensationsmaßnahmen ab.

Trotzdem ist festzustellen, dass es auch in den Innenbereichen der einzelnen Ortslagen von Loitz zum regionalen Vorkommen besonders geschützter Arten kommen kann. Durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie wird diesbezüglich regelmäßig auf mögliche Szenarien verwiesen.

"Typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren

Gebäudeabbruch/Dachrekonstruktion

Sollte zur Umsetzung der Darstellung und Festsetzungen des Bauleitplanes der Abbruch oder die Rekonstruktion (z.B. auch Wärmedämmung) von Gebäuden erforderlich sein, so ist im Rahmen der Umweltprüfung zu klären, ob das oder die Gebäude Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten oder/und Lebensstätten europäischer Vogelarten ist/sind. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Gebäude längere Zeit unbewohnt bzw. ungenutzt waren und zerstörte Fenster, Türen bzw. andere Zugänge (defektes Dach) eine Nutzung als Lebensstätte erlaubten. In diesen Fällen ist meist davon auszugehen, dass sich Rauch- bzw. Mehlschwalben, Sperlinge, Rotschwänze, Mauersegler im bzw. am Gebäude aufhalten. Hinzu können auch Eulen und Falken kommen. Diese Arten sind durch § 44 Abs. 1 BNatSchG vor einer Störung in der Brutzeit geschützt. Sie dürfen nicht getötet werden und die Nester der Vogelarten, die dauerhaften Bestand haben, dürfen nicht beseitigt werden. Diese Verbote können nur durch Befreiung gemäß § 62 BNatSchG überwunden werden. In der Regel werden Abbruchzeiten außerhalb der Brutzeit beauftragt und der Antragsteller muss Ersatzniststätten schaffen.

Neben den hausbewohnenden Vogelarten kann das Vorkommen von Fledermausquartieren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Fledermäuse bilden in Häusern insbesondere in den warmen Dachbereichen Wochenstuben (Kolonien von Weibchen zur gemeinsamen Aufzucht der Jungfledermäuse ohne Männchen) aus. Daneben werden Keller, insbesondere gemauerte, feuchte und frostfreie Räume mit Fugen und Gewölben häufig zur Überwinterung genutzt. Fledermäuse sind auch regelmäßig in größerer Zahl in den Querfugen der Plattenbauten zu finden, die sie als Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere oder als Balzquartiere nutzen. Weitere wichtige Lebensstätten sind auch Eiskeller bzw. andere unterirdische Räumlichkeiten (z.B. Bunker). Eine sichere Einschätzung, ob die abzubrechenden Gebäude von Fledermäusen genutzt werden, kann nur von Spezialisten getroffen werden. Erste, auch für den interessierten Naturbeobachter zu erkennende Hinweise für ein Vorkommen können Fledermauskothäufchen oder Fledermausmumien auf den Dachböden oder auch Schmetterlingsflügel unter den Fraßplätzen einzelner Fledermäuse sein. Das Fehlen dieser Hinweise schließt aber die Nutzung durch diese Tiergruppe keinesfalls aus, so dass nur eine Prüfung durch einen Spezialisten, der mit BAT-Detektor, Endoskop und viel Erfahrung und Wissen über die Lebensgewohnheiten der Tiere bewaffnet die notwendigen Erkundungen vornimmt, sicher vor der ungewollten Auslöschung einer Kolonie oder vor der Tötung einzelner Fledermäuse schützen kann. Im Rahmen einer beim LUNG zu beantragenden Inaussichtstellung der Befreiung werden dann quartierspezifische Hinweise zu den Abbruchzeiten gegeben, in denen die geringsten Tötungsrisiken bestehen. Zusätzlich besteht bei einem Gebäudeabbruch auch die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzquartieren. Bei Sanierungen von Plattenbauten (Wärmedämmung) sind industriell

gefertigte Einlaufblenden einzubauen, um die Zugänglichkeit der Quartiere weiterhin zu gewährleisten.

Beseitigung von Bäumen, insbesondere Höhlenbäume

Auch bei der ggf. erforderlichen Beseitigung von Bäumen sind die artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Sollen Höhlenbäume beseitigt werden, so ist zu prüfen und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen, ob die Baumhöhlen bzw. zu fällende Bäume durch Fledermäuse, baumbewohnende Vögel oder Hornissen bzw. geschützte Käferarten bewohnt werden. Auch diese Untersuchungen können sicher nur von Spezialisten ausgeführt werden. In der Inaussichtstellung der Befreiung des LUNG werden insbesondere Vorgaben zum möglich Fällzeitpunkt und zu ggf. erforderlichen Ersatzquartieren gemacht. Fachlich gilt es auch zu beachten, dass auch die Änderung des unmittelbaren Umfeldes des als Lebensstätte ermittelten Höhlenbaumes einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen kann, da die Lebensstätte ggf. nach einer Umfeldveränderung nicht mehr erkannt wird (von Fledermäusen bekannt).

Beseitigung von Horsten von Großvögeln und Krähenkolonien

Da sämtliche europäischen Vogelarten besonders geschützt sind, unterliegt neben ihrer Tötung (auch ihrer Entwicklungsformen) eine Beseitigung ihrer regelmäßig genutzten Lebensstätten einem Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zu nennen sind hier insbesondere die Horste der Greifvögel und anderer Großvögel, wie Störche, Kraniche und Kolkraben. Der Schutz des § 44 BNatSchG bezieht sich aber auch auf die Brutkolonien der Graureiher, Saatkrähen und Kormorane (Abweichungen für diese Art in besonderer Verordnung geregelt).

Temporärer Schutz von Reproduktionsstätten sämtlicher europäischer Vogelarten und der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommenen Arten

Neben den Reproduktionsstätten, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden, genießen auch die nur für eine einmalige Brut genutzten Nester bzw. Lebensstätten von Anhang IV-Arten den Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt aber nur für die Reproduktionszeit. Nach dem Verlassen durch die Jungtiere erlischt der gesetzliche Schutz temporärer Reproduktionsstätten. Für die Bauleitplanung bedeutet dies, dass z.B. die Umnutzung von Gehölzen oder von Flächen, die durch Bodenbrüter genutzt werden, außerhalb der Brutzeit erfolgen muss, was durch entsprechende Festsetzungen im Plan erfolgen kann. Fledermauswochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere sind nicht als temporäre Lebensstätten anzusehen und genießen einen ganzjährigen Schutz.

Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässer

Eine Verfüllung ganzer oder von Teilen von Kleingewässern ruft neben der Beseitigung oder Beeinträchtigung eines geschützten Biotops, für die eine Ausnahme von gesetzlichen Biotopschutz zu beantragen ist, auch stets eine Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG hervor, da alle Lurcharten, die in den Kleingewässern leben, artenschutzrechtlich zumindest besonders geschützt sind und ihre Tötung und die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensstätten unzulässig sind. Die durch Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie herausgehobenen, streng geschützten Lurche genießen

daneben noch einen höheren Schutz, denn sie unterliegen zusätzlich einem Störungsverbot in der Reproduktionszeit. Neben der Verfüllung sind weitere Beeinträchtigungsarten denkbar, die regelmäßig die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hervorrufen. Dazu zählen insbesondere eine Veränderung der natürlichen Gewässerböschung bzw. der Ufer. Aber auch dauerhafte bzw. temporäre Absenkungen des aktuell bestehenden Gewässerspiegels durch Verringerung des Zustromes von Oberflächenwasser oder eine Grundwasserabsenkung muss als verbotene Beeinträchtigung der Lebensstätten besonders oder/und streng geschützter Arten bewertet werden.

Umnutzung von Flächen, die streng geschützten Arten als Lebensstätten dienen

Bei Überbauung geschützter Trocken-Biotope, Ödländereien oder von Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Nutzungen kann eine Umnutzung von Flächen mit artenschutzrechtlichen Verbotsnormen in Konflikt geraten. Hier ist in jedem Fall zu prüfen, ob geschützte Arten (z.B. Reptilien) innerhalb der benannten Flächen leben.

Erhöhung der Mortalität durch Schlag bzw. Anlockung durch Licht

Die Tötung von besonders oder streng geschützten Arten stellt einen Verbotstatbestand dar. Eine Tötung durch betriebsbedingte Wirkungen kann nicht in jeden Fall ausgeschlossen werden (z.B. Vogel- oder Fledermausschlag durch Windenergieanlagen). Verboten ist aber die Installation von Gefährdungsquellen in Bereichen, in denen Konzentrationen geschützter Arten vorliegen.

Insbesondere die Errichtung von Beleuchtungsanlagen in Ortsrandlagen kann artenschutzrechtliche Verbote auslösen, da auch besonders geschützte Insekten angelockt werden, die häufig in den Beleuchtungsanlagen zu Tode kommen. Wenn auf die Außenbeleuchtung nicht verzichtet werden kann, so stehen als Alternative zu insektenanlockenden Halogendampflampen Natriumdampflampen mit einem für Insekten weit weniger gefährlichen Licht im roten Spektralbereich zur Verfügung."

Aufgrund der Größe der baulichen Flächen, die bereits heute dem Innenbereich zuzuordnen sind und der weit reichenden Optionen, wie möglicherweise geschützte Arten beeinflusst werden, ist an dieser Stelle festzustellen, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, die als vorbereitende Bauleitplanung keine Bindung an konkrete Bauvorhaben hat, noch keine genauen Untersuchungen möglich sind und aus diesem Grunde konkrete Aussagen hierzu fehlen.

3. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

3.1. Bewertung der derzeitigen Situation

Es ist einzuschätzen, dass das Landschaftsbild des Raumes Grimmen aufgrund der nutzungsbedingten, durch intensive Landwirtschaft geprägten Überformung der Landschaft großer Teile des Territoriums und des damit verbundenen Fehlens hochwertiger, das Landschaftsbild positiv beeinflussender Strukturen, als gering bis mittel einzustufen ist. Lediglich für die Landschaftsbildräume des "Treibeltal" bzw. der "Ryckniederung" und des

"Waldgürtels zwischen Franzburg und Bremerhagen" konnte aufgrund der geringeren Nutzungsintensität bzw. der größeren Dichte strukturgebender Landschaftselemente eine deutlich bessere Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen werden. (siehe hierzu auch: Karte 10: Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, Analyse und Karte 11: Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, Bewertung des Landschaftsplanes der Stadt Grimmen)

Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft der Gemeinde sind insbesondere folgende Strukturen zu erhalten:

- 1) Alleen, einseitige Baumreihen, lineare Heckenstrukturen
- 2) Wälder, Feldgehölze mit flächigen Strukturen
- 3) die als Naturdenkmale ausgewiesenen Bäume in der Stadt Grimmen, aber auch in den Ortsteilen
- 4) Fließgewässer und Standgewässer

Im Hinblick auf die Verbesserung des Landschaftsbildes sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- A) Aufwertung der agrarisch geprägten Offenlandschaft durch Verbesserung der Strukturvielfalt und -güte (diese Maßnahmen gehen einher mit Maßnahmen zur Verbesserung des Arten- und Lebensraumpotentials, wie im Landschaftsplan detailliert beschrieben
- B) Aufwertung der Stadt- und Siedlungsränder, insbesondere in der Stadt Grimmen, aber auch im Bereich der Siedlungsränder Groß Lehmhagen, Stoltenhagen
- C) Reduzierung der Höhen der Geschoßwohnbauten am nordwestlichen Stadtrand (S.-N.-Borstschwestr.), um den Siedlungsübergang vom landschaftlich überaus wertvollen "Trebeltal" zum Siedlungsraum zu harmonisieren

3.2. derzeitig erkennbare Beeinträchtigung der Funktion

Hier ist zwischen Nah- und Fernwirkung zu unterscheiden. Insbesondere im Hinblick auf die Fernwirkung ist einzuschätzen, dass keine massiven Beeinträchtigungen vorliegen. Anders sieht die Situation aus, wenn lediglich der Nahbereich betrachtet wird. Dann ist einzuschätzen, dass das Landschaftsbild insbesondere durch die Geschoßbauten am nordwestlichen Ortsrand, aber auch durch die unzureichend eingegrünteten Flächen des "alten" Gewerbegebietes beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild durch die marode Bausubstanz auf dem ehemals durch "Gutsgold" genutzten Geländes unmittelbar

an der B 194, aber auch durch die baulichen Anlagen des ehemaligen "Blähtonwerkes" beeinträchtigt.

3.3. Entwicklungspotential der Funktion

Durch die Beseitigung von Elementen, die das Landschaftsbild stören, könnte positiv auf das Landschaftsbild eingewirkt werden. Ein erster Schritt wurde durch die Stadt Grimmen damit getan, dass durch die Eingrünung des nordwestlichen Stadtrandes versucht worden ist, durch Grünstrukturen den harten Wechsel zwischen Niederung des "Trebeltals" und den durch Geschoßbauten dominierten nordwestlichen Ortsrand zu harmonisieren. Zudem ließe sich durch die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt des agrarisch geprägten Raumes gleichfalls eine Erhöhung des Wertes des Landschaftsbildes von derzeitig gering bis mittel auf mittel bis hoch erzielen.

3.4. Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf die Funktion

Bauflächen/Baugebiete sowie örtliche Verkehrsflächen

Im Landschaftsplan wurde sich intensiv mit den Auswirkungen der vorgenommenen Bauflächenausweisungen vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das Arten- und Lebensraumpotential eingegangen. Aus diesem Grunde soll darauf verzichtet werden, die Auswahl der zu betrachtenden Bauflächenausweisungen an dieser Stelle nochmals zu erläutern (siehe hierzu: Punkt 5.4 des Landschaftsplanes). An dieser Stelle soll sich lediglich auf die spezifischen Auswirkungen der beabsichtigten Entwicklungsplanung auf die Landschaftsbildfunktion auseinander gesetzt werden.

A) *Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"*

Dieses Gebiet, welches den südlichen Siedlungsrand von Grimmen erweitern soll, ist für die Landschaftsbildfunktion von untergeordneter Bedeutung. Es befindet sich im Wirkkreis vorhandener Bebauung / Verkehrsflächen (Straße, Bahn) und wird bereits heute durch die umfangreichen Bepflanzungen entlang der "Südlichen Randstraße" nach Süden hin abgeschirmt. Im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung zu einem Eigenheimstandort (für einen Mehrgeschoßwohnungsbau fehlt in Grimmen die Nachfrage) in offener Bauweise mit hohem Anteil privater Grünbereiche sind auch im Hinblick auf den östlichen Ortsrand dieser neu zu entwickelnden Siedlung keine die Funktion erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen zu besorgen. Zur Optimierung des Übergangs zum freien Landschaftsraum im Osten könnte auf der Ebene der konkretisierenden Planung darauf hingewirkt werden, dass im Zusammenhang mit notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen eine das Gebiet begrenzende Grünzäsur entwickelt wird.

- B) *Wohnbauentwicklungsfläche "von-Homeyer-Straße"*
Für diese in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum, südlich des Tierparks, gelegene Fläche soll Gartenland in Anspruch genommen werden. Aufgrund der zentralen Lage der Entwicklungsfläche im urbanen Bereich ist diese für die Landschaftsbildfunktion von untergeordneter Bedeutung. Eine Bebauung dieser innerstädtisch gelegenen Flächen hat somit keinen Einfluss auf das Schutzgut.
- C) *Wohnbauentwicklungsfläche "St.-Jürgen-Weg"*
In diesem Bereich soll eine lediglich noch 0,6 ha große Fläche als Wohnlandfläche entwickelt werden. Die zu entwickelnde Fläche liegt dabei relativ zentrumsnah, in der Nähe des Schulkomplexes. Aufgrund der zentralen Lage der Entwicklungsfläche im urbanen Bereich ist diese für die Landschaftsbildfunktion von untergeordneter Bedeutung. Eine Bebauung dieser innerstädtisch gelegenen Flächen hat somit keinen Einfluss auf das Schutzgut.
- D) *Wohnbauentwicklungsfläche "ehemaliges Gutsgoldgelände"*
Wie bereits in den Einführungserläuterungen dargelegt, stellt dieser Bereich einen städtebaulichen Missstand dar, der punktuell geeignet ist, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde wird der Rückbau der Altsubstanz in diesem Bereich im Hinblick auf die Landschaftsbildfunktion ausdrücklich begrüßt. Auch eine bauliche Nachnutzung dieses Bereiches ist denkbar. Hier ist aber darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, die an diesem Standort mit hoher Wahrscheinlichkeit notwendig werden, umfangreiche Maßnahmen der Begrünung verbunden werden.
- E) *Wohnbauentwicklungsfläche "Grellenberger Straße"*
Der hierfür in Anspruch zu nehmende Raum ist insbesondere durch vorhandene Siedlungen, eine erschließende Verkehrsanlage sowie durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker) geprägt. Darüber hinaus werden Teile der Fläche optisch durch eine Hochspannungsfreileitung beeinträchtigt. Im Hinblick auf die Landschaftsbildfunktion stellt die bauliche Inanspruchnahme dieses Bereiches solange wie gewährleistet ist, dass die Waldbereiche (rezent naturnahe Wälder) durch die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt werden, keine erhebliche Belastung der Funktion dar. Eine Begrünung der zu entwickelnden Wohnbaugrundstücke liegt aufgrund der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zumeist im Eigeninteresse der Bauherren und Bedarf aus diesem Grunde keiner genaueren Regelung.
- F) *Wohnbauentwicklungsfläche "Ehemaliges Wasserwerk"*
Die in diesem Bereich zu entwickelnde Fläche befindet sich an der Schnittstelle zwischen Geschosswohnungsbau S.-N.-Borstschew-Straße (4-Geschossigkeit) und Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern (1-Geschossigkeit) entlang der Grellenberger Straße. Damit ist die zu entwickelnde Fläche als eingebettet in den urbanen Bereich zu betrachten. Lediglich im Norden schließt an das zu entwickelnde Baugebiet der freie Landschaftsraum an, der jedoch durch die weit sichtbaren Geschosswohnungsbauten der S.-N.-Borstschewstraße erheblich

vorbelastet ist. Im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung des Gebietes Am "ehemaligen Wasserwerk" ist eine weitere Verschlechterung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

- G) *Wohnbauentwicklungsfläche "An der Jarpenbeek"*
Mit dem Gebiet, welches südlich der Bebauung entlang der Grellenberger Straße, nördlich der Jarpenbeek, entwickelt werden soll, sollen Potentiale der baulichen Nachverdichtung im Bereich des bereits baulich geprägten Siedlungsraumes der Stadt Grimmen ausgeschöpft werden. Aufgrund der zentralen Lage der Entwicklungsfläche im urbanen Bereich ist diese für die Landschaftsbildfunktion von untergeordneter Bedeutung. Eine Bebauung dieser innerstädtisch gelegenen Fläche hat somit keinen Einfluss auf das Schutzgut.
- H) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "Alte Bäckerei"*
Aufgrund der standörtlichen Situation ist festzustellen, dass hier kein Funktionsbezug besteht und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu besorgen sind, soweit sich die zu entwickelnde Bebauung in ihrer Höhe der Höhe der umgebenden Waldbereiche unterordnet.
- I) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "An den Kammern"*
Das unmittelbare Umfeld dieser Fläche ist bereits durch emissionsstarke Nutzungen geprägt. So finden sich in diesem Bereich neben der ehemaligen Deponie auch die Kläranlage der Stadt Grimmen sowie die Gutsgold-Hähnenschlachtereie. Die gewerbliche Entwicklungsfläche ist so angelegt worden, dass diese insbesondere ein Entwicklungspotential zur Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung birgt. Aufgrund der bereits bestehenden Wirkung der Umgebungsbebauung auf das Landschaftsbild ist bei Inanspruchnahme des Raumes keine Verschlechterung der Situation zu erwarten.
- J) *Nordgehende Entlastungsstraße*
Wie bereits den Ausführungen im Landschaftsplan zu entnehmen, soll hierfür ein ökologisch sehr wertvoller Bereich in Anspruch genommen werden. Auch im Hinblick auf die Landschaftsbildfunktion ist auszuführen, dass die Umsetzung der Maßnahme lokal zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion führen könnte. Diese Beeinträchtigung ließe sich allenfalls dadurch mildern, dass die Trasse der nordgehenden Entlastungsstraße so geführt wird, dass eine Bündelung der Belastung mit der derzeit gegeben Vorbelastung durch den Bahndamm, bewirkt wird. Im Hinblick auf die Landschaftsbildfunktion ist die Wahl des kürzeren, die Trebelniederung in einer zweiten Trasse zerschneidenden Straßenverlaufes, abzulehnen.
- K) *Wohnbauentwicklungsfläche in Jessin*
Für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden soll eine innerhalb der Ortslage gelegene Fläche. Aufgrund der zentralen Lage der Entwicklungsfläche im urbanen Bereich ist diese für die Landschaftsbildfunktion von untergeordneter

Bedeutung. Eine Bebauung dieser innerörtlich gelegenen Flächen hat somit keinen Einfluss auf das Schutzgut.

L) *Wohnbauentwicklungsfläche in Groß Lehmlagen*

Der nordgerichtete Siedlungsrand von Groß Lehmlagen stellt für sich gesehen sicherlich keinen städtebaulichen Missstand dar, birgt aber ein erhebliches Entwicklungspotential. Im Zusammenhang mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereich durch ländlich geprägtes Wohnen und Aufgabe der derzeitigen Nutzung ist eine Verbesserung der Siedlungsrandbereiches durchaus zu erwarten. Zudem wäre auf der Ebene der konkretisierenden Planung zu prüfen, inwieweit das Anlegen eines Straßenbegleitgrünes nördlich der Verbindungsstraße B 194 - Stoltenhagen zu einer weiteren Verbesserung des Landschaftsbildes in diesem Bereich beitragen könnte.

M) *Windkonzentrationsfläche südlich von Vietlipp*

Die Errichtung von Windkraftanlagen in den eigens dafür auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesenen Räumen stellt grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Aufgrund der Höhe der zu errichtenden baulichen Anlagen ist eine wirkungsvolle Kompensation dieses Eingriffs nahezu ausgeschlossen. Lediglich punktuell lassen sich durch das Anlegen von Grünzäsuren zwischen Siedlungsändern und baulich durch WEA in Anspruch genommenen Ackerflächen diese Eingriffe mildern. Auf der Ebene der Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild (erfolgt zumeist im Zusammenhang mit der Standortgenehmigung für die WEA) ist es aus diesem Grunde vordergründig zu prüfen, inwieweit entsprechende Grünzäsuren angelegt werden können.

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf wurden nicht gesondert ausgewiesen. Eine Betrachtung ist entbehrlich.

Flächen für den überörtlichen Verkehr

Es wurden keine über den Bestand hinaus gehenden Ausweisungen vorgenommen.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Auch hier kam es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich zur Sicherung der Bestandssituation. Im Großen und Ganzen kann festgestellt werden, dass von diesen Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen. Dies umso mehr, als dass die Deponie am östlichen Stadtrand, in unmittelbarer Nähe des Kaschower Dammes geschlossen worden ist und der Deponiekörper nach Abdeckung

vollständig begrünt ist. Zur weiteren Reduzierung der Wirkung des Deponiekörpers auf das Landschaftsbild ist eine Begrünung des Deponierfußes mit Struktur gebenden Elementen anzuraten.

Grünflächen

Von den Grünflächenausweisungen der Stadt Grimmen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Von den Ausweisungen zu den Wasserflächen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus. Maßnahmen des Hochwasserschutzes oder zur Regelung des Wasserabflusses sind zudem aufgrund der naturräumlichen Ausgangssituation entbehrlich.

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

Eingriffe in den Wald als wesentliche Strukturkomponente in dem weitgehend agrarisch geprägten Raum der Stadt Grimmen werden mit dem FNP der Stadt Grimmen nicht vorbereitet. Hinsichtlich der Flächen für die Landwirtschaft ist festzustellen, dass diese in unterschiedlich starker Weise für die Siedlungsentwicklung im Raum in Anspruch genommen werden sollen. Während sich im Hinblick auf die Landschaftsbildfunktion diese bei den ausgeräumten Ackerflächen als unproblematisch darstellt, ist die Situation im Hinblick auf die Wiesenflächen im Niederungsgebiet der Trebel, die für die norgעהnde Entlastungsstraße in Anspruch genommen werden sollen, anders zu bewerten. Eine entsprechende Inanspruchnahme dieser Wiesenfläche wurde zur Entwertung eines derzeit als sehr hoch bewerten Landschaftsraumes führen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entsprechende Maßnahmen zielen nicht nur auf die Verbesserung des Arten- und Lebensraumpotentials ab sondern sind häufig mit der Steigerung der Strukturvielfalt und damit der Attraktivität des Landschaftsbildes verbunden. Negative Auswirkungen sind hier nicht auszumachen.

3.5. *Konfliktbewältigung*

Auch hier ist, wie im Hinblick auf die Arten- und Biotopschutzfunktion im Landschaftsplan der Stadt Grimmen bereits ausgeführt, eine Vermeidung des Konfliktes nur möglich, wenn die Siedlungsentwicklung der Stadt Grimmen nach Außen "eingefroren" wird und sich ausschließlich nach "Innen" richtet. Im Hinblick auf die

Interessenlage der Stadt Grimmen ist jedoch einzuschätzen, dass dies für die gesamtgemeindliche Entwicklung kontraproduktiv wäre. Im Hinblick auf die derzeitige Situation in der Stadt Grimmen ist einzuschätzen, dass seitens der Stadt Grimmen nicht darauf verzichtet werden kann, auch derzeit dem Außenbereich zuzuordnenden Flächen für ihre weitere Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen.

Aus diesem Grunde ist lediglich darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung (Bebauungspläne, vorhabensbezogene Bebauungspläne) durch geeignete Festsetzungen von Baugrenzen, Bauhöhen aber auch durch Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper darauf hingewirkt wird, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird.

Außerdem ist darauf zu achten, dass die landschaftlich wertvollen Elemente

- 1) Alleen, einseitige Baumreihen, lineare Heckenstrukturen
- 2) Wälder, Feldgehölze mit flächigen Strukturen
- 3) die als Naturdenkmale ausgewiesenen Bäume in der Stadt Grimmen, aber auch in den Ortsteilen
- 4) Fließgewässer und Standgewässer

in ihrem Bestand erhalten bleiben und nicht durch unmittelbar angrenzende Bebauung in ihrer Funktion zur Belebung des Landschaftsbildes beeinträchtigt werden.

4. Schutzgut Boden

4.1. Bewertung der derzeitigen Situation

Hinsichtlich der Baugrundsituation ist einzuschätzen, dass die pleistozänen Böden (Sand und Geschiebemergel) grundsätzlich als tragfähig und bebaubar einzuschätzen sind. Anders ist dies bei den organischen Böden, die als Baugrund eher ungeeignet sind. Hier bedarf die Bebauung gesonderter Aufwendungen zur Stabilisierung.

4.2. derzeitig erkennbare Beeinträchtigung der Funktion

Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB ist darauf verwiesen worden, dass auf dem Territorium der Stadt Grimmen Bereiche bekannt sind, wo der Boden durch Altablagerungen beeinträchtigt ist. Neben direkten Innenstadtbereichen von Grimmen betrifft dies auch einzelne peripher gelegene Flächen (siehe hierzu: Begründung zum Flächennutzungsplan, Teil I sowie Planwerk des Entwurfes des FNP)

4.3. Entwicklungspotential der Funktion

Die natürlichen Bodenfunktionen, die der Boden im Naturhaushalt erfüllt, werden in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz unter a) - c) wie folgt definiert:

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Diesen Funktionen nach BBodSchG können die Funktionen

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für natürliche Vegetation

zugeordnet werden.

Die Leistungsfähigkeit betroffener Böden für den Naturhaushalt und der je nach Eingriffsart (Versiegeln, Abgraben, Verdichten ...) unterschiedliche Grad der Beeinträchtigung kennzeichnen die Eingriffsschwere bzw. den Kompensationsbedarf. Allgemein kann jedoch davon ausgegangen werden, dass insbesondere die bauliche Nachverdichtung im Innenbereich als Ressourcen schonend zu bewerten ist, da hier insbesondere Böden mit geringerer Leistungsfähigkeit für alle Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Insbesondere beim Recycling von Brachflächen werden für das Schutzgut Boden keine oder sehr geringe Kompensationsleistungen erforderlich, da die Böden auf Brachflächen weitgehend durch die Vornutzung beeinträchtigt, wenn nicht sogar bereits versiegelt sind und Kompensationsleistungen durch Entsiegelungen im Zuge der Baumaßnahmen möglich sind. Ähnlich stellt sich die Situation bei Nutzungsintensivierungen bestehender Gebäude oder Aufstockungen dar. Im Falle von Nachverdichtungen bzw. der Bebauung unbebauter Flächen (z.B. Baulücken) ist regelmäßig zu erwarten, dass die Eingriffsfläche minimiert ist, da die äußere Erschließung bei diesen Flächen in aller Regel bereits vorhanden ist.

4.4. Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf die Funktion

Bauflächen/Baugebiete sowie örtliche Verkehrsflächen

Im Landschaftsplan wurde sich intensiv mit den Auswirkungen der vorgenommenen Bauflächenausweisungen vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das Arten- und Lebensraumpotential eingegangen. Aus diesem Grunde soll darauf verzichtet werden, die Auswahl der zu betrachtenden Bauflächenausweisungen an dieser Stelle nochmals zu erläutern (siehe hierzu: Punkt 5.4 des Landschaftsplanes). An dieser Stelle soll sich lediglich auf die spezifischen Auswirkungen der beabsichtigten Entwicklungsplanung auf das Schutzgut Boden auseinander gesetzt werden.

-
- A) *Wohnbauentwicklungsfläche "nördlich der Südlichen Randstraße"*
Hier soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche am Ortsrand von Grimmen in Anspruch genommen werden. Entsprechend Karte 12 zum Landschaftsplan der Stadt Grimmen stehen im Plangebiet Lehme, Tiefenlehme an, die grundsätzlich als tragfähig zu bewerten sind. Damit lässt die Ausweisung dieser Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Zukunft einen Eingriff in das Schutzgut Boden erwarten, den es auszugleichen gilt. Durch flächenoptimierte Planentwürfe kann der Grad der Versiegelung jedoch beschränkt werden.
- B) *Wohnbauentwicklungsfläche "von-Homeyer-Straße"*
Für diese in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum, südlich des Tierparks, gelegene Fläche soll Gartenland in Anspruch genommen werden, welches bereits in Teilbereichen (Lauben, Wege, Terrassen) einer baulichen Nutzung unterliegt. Entsprechend Karte 12 zum Landschaftsplan der Stadt Grimmen stehen im Plangebiet Lehme, Tiefenlehme an, die grundsätzlich als tragfähig zu bewerten sind. Obwohl sich derzeit bereits eine geringfügige bauliche Inanspruchnahme der zu entwickelnden Fläche darstellt, lässt die Ausweisung dieser Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Zukunft einen weiteren Eingriff in das Schutzgut Boden erwarten, den es auszugleichen gilt. Durch flächenoptimierte Planentwürfe kann der Grad der Versiegelung und damit der Grad der Beeinträchtigung des Schutzgutes jedoch beschränkt werden.
- C) *Wohnbauentwicklungsfläche "St.-Jürgen-Weg"*
In diesem Bereich soll eine lediglich noch 0,6 ha große Fläche als Wohnlandfläche entwickelt werden. Die zu entwickelnde Fläche war ursprünglich mit einem Garagenkomplex bebaut und weist somit im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine strukturelle Vorbelastung auf. Trotzdem ist mit einer baulichen Entwicklung in diesem Bereich ein Eingriff in das Schutzgut verbunden, den es auszugleichen gilt. Auch hier soll über die flächenoptimierte Planung sichergestellt werden, dass der Eingriff so weit wie möglich reduziert wird.
- D) *Wohnbauentwicklungsfläche "ehemaliges Gutsgoldgelände"*
Der hier in Anspruch zu nehmende Boden ist strukturell vorgeschädigt und kann in den umfänglich versiegelten Bereichen seine natürliche Funktion nicht mehr wahrnehmen. Zudem ist eine Belastung des Bodens am Standort durch Altablagerungen nicht völlig ausgeschlossen. Im Rahmen einer wohnbaulichen Nachnutzung des Standortes kann eine tatsächliche Verbesserung der Bodenfunktion insbesondere dann eintreten, wenn das Maß der zukünftigen Bebauung hinter der derzeitigen Bebauungssituation zurück bleibt. Im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten am Standort ist zu sichern, dass eine Mobilisierung derzeit im Boden gebundener Altablagerung und eine damit verbundene Auswaschung in tiefere Erdschichten verhindert wird.
- E) *Wohnbauentwicklungsfläche "Grellenberger Straße"*
Hier sollen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen am nordöstlichen Ortsrand von Grimmen in Anspruch genommen werden. Entsprechend Karte 12
-

zum Landschaftsplan der Stadt Grimmen stehen im Plangebiet Lehme, Tiefenlehme an, die grundsätzlich als tragfähig zu bewerten sind. Damit lässt die Ausweisung dieser Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Zukunft einen Eingriff in das Schutzgut Boden erwarten, den es auszugleichen gilt. Durch flächenoptimierte Planentwürfe kann der Grad der Versiegelung jedoch beschränkt werden.

- F) *Wohnbauentwicklungsfläche "Ehemaliges Wasserwerk"*
Die im Bereich des ehemaligen Wasserwerkes in Anspruch zu nehmende Fläche stellt sich derzeit als unbebaut ist. Inwieweit sie vormals bereits baulich genutzt war, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Entsprechend Karte 12 zum Landschaftsplan der Stadt Grimmen stehen im Plangebiet Lehme, Tiefenlehme an, die grundsätzlich als tragfähig zu bewerten sind. Damit lässt die Ausweisung dieser Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Zukunft einen Eingriff in das Schutzgut Boden erwarten, den es auszugleichen gilt. Durch flächenoptimierte Planentwürfe kann der Grad der Versiegelung jedoch beschränkt werden.
- G) *Wohnbauentwicklungsfläche "An der Jarpenbeek"*
Für das Gebiet, welches südlich der Bebauung entlang der Grellenberger Straße, nördlich der Jarpenbeek, entwickelt werden soll, kann der Karte 12 zum Landschaftsplan entnommen werden, dass es sich hier um einen anmoorigen Standort handelt. Dies bedeutet, dass die Baugrundsituation nicht von vorn herein als gut bewertet werden kann. Hier muss im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben durch Baugrundsondierung sichergestellt werden, dass eine Tragfähigkeit des Bodens besteht. Eventuell sind erhöhte Aufwendungen für die Bauwerksgründung erforderlich. Auch hier ist festzustellen, dass die bauliche Inanspruchnahme derzeitig unversiegelter Bereiche zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden führt, den es auszugleichen gilt.
- H) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "Alte Bäckerei"*
Hier soll ein nahezu vollflächig bebauter Bereich einer baulichen Nachnutzung (Industrie / Gewerbe) zugeführt werden. Unter dem Aspekt des Schutzgutes Boden ist eine derartige Flächeninanspruchnahme ausschließlich zu begrüßen. Mit dem "Recycling" solcher Altstandorte kann die Inanspruchnahme lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägter Flächen vermieden werden.
- I) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "An den Kammern"*
Die hier in Anspruch zu nehmenden Flächen sind lediglich durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Eine bauliche Nutzung hat an diesem Standort bislang nicht stattgefunden. Entsprechend Karte 12 zum Landschaftsplan der Stadt Grimmen stehen im Plangebiet Lehme, Tiefenlehme an, die grundsätzlich als tragfähig zu bewerten sind. Damit lässt die Ausweisung dieser Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Zukunft einen Eingriff in das Schutzgut Boden erwarten, den es auszugleichen gilt. Durch flächenoptimierte Planentwürfe kann der Grad der Versiegelung jedoch beschränkt werden.

- J) *Nordgehende Entlastungsstraße*
Wie bereits mehrfach ausgeführt, soll für die nordgehende Entlastungsstraße eine tiefgründige Niedermoorfläche mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit in Anspruch genommen werden. Entsprechende humose Bereiche sind von geringer Tragfähigkeit. Aus diesem Grunde sind für die Gründung der Straße erhebliche Aufwendung notwendig, die ihrerseits zu einer Beeinträchtigung des Moorkörpers führen. Denkbare wäre zum Beispiel die Schüttung eines Dammes, der seinerseits dann die Straße trägt. Der Eingriff in den Boden ist hier von erheblicher Bedeutung und wächst proportional zur Länge der zu realisierenden Straße. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf das Schutzgut Boden die kürzere Trassenvariante zu favorisieren wäre.
- K) *Wohnbauentwicklungsfläche in Jessin*
Für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden soll eine innerhalb der Ortslage gelegene Fläche, die vormals bereits einmal einer baulichen Nutzung unterlegen war. Aus diesem Grunde wird eine bauliche Nachnutzung dieser innerhalb der Ortslage Jessin gelegenen Fläche im Hinblick auf das Schutzgut Boden durchaus begrüßt, wird in diesem Zusammenhang doch darauf verzichtet, baulich bislang nicht vorgeschädigte Bereiche in Anspruch zu nehmen.
- L) *Wohnbauentwicklungsfläche in Groß Lehmhagen*
Hier soll eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche am nördlichen Ortsrand von Groß Lehmhagen in Anspruch genommen werden. Entsprechend Karte 12 zum Landschaftsplan der Stadt Grimmen stehen im Plangebiet Lehme, Tiefenlehme an, die grundsätzlich als tragfähig zu bewerten sind. Damit lässt die Ausweisung dieser Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Zukunft einen Eingriff in das Schutzgut Boden erwarten, den es auszugleichen gilt. Durch flächenoptimierte Planentwürfe kann der Grad der Versiegelung jedoch beschränkt werden.
- M) *Windkonzentrationsfläche südlich von Vietlipp*
Der Grad der baulichen Verdichtung, der im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA steht, ist als gering zu bewerten. Im Durchschnitt reichen Fundamente mit einer Grundfläche von etwa 400 qm aus, um einer entsprechenden WEA die notwendige Standsicherheit zu geben. Die die einzelnen Standorte erschließenden Wege sind zumeist lediglich mechanisch stabilisiert und können, wenn auch eingeschränkt, einzelne natürlichen Bodenfunktionen noch übernehmen. Im Hinblick auf den in Anspruch zu nehmenden Raum ist festzustellen, dass dieser durch anstehende Lehme / Tiefenlehme geprägt ist und damit grundsätzlich tragfähige Gründe anstehen. Insgesamt ist einzuschätzen, dass die entsprechende Flächenausweisung dieser Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung in Zukunft einen Eingriff in das Schutzgut Boden erwarten lässt, den es auszugleichen gilt. Durch flächenoptimierte Planentwürfe kann der Grad der Versiegelung jedoch beschränkt werden.

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf wurden nicht gesondert ausgewiesen. Eine Betrachtung ist entbehrlich.

Flächen für den überörtlichen Verkehr

Es wurden keine über den Bestand hinaus gehenden Ausweisungen vorgenommen.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Auch hier kam es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich zur Sicherung der Bestandssituation. Im Großen und Ganzen kann festgestellt werden, dass von diesen Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgehen. Dies umso mehr, als dass die Deponie am östlichen Stadtrand, in unmittelbarer Nähe des Kaschower Dammes geschlossen worden ist und der Deponiekörper nach Abdeckung vollständig begrünt ist.

Grünflächen

Von den Grünflächenausweisungen der Stadt Grimmen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Von den Ausweisungen zu den Wasserflächen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus. Maßnahmen des Hochwasserschutzes oder zur Regelung des Wasserabflusses sind zudem aufgrund der naturräumlichen Ausgangssituation entbehrlich.

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

Eingriffe in den Wald als wesentliche Strukturkomponente in dem weitgehend agrarisch geprägten Raum der Stadt Grimmen werden mit dem FNP der Stadt Grimmen nicht vorbereitet. Hinsichtlich der Flächen für die Landwirtschaft ist festzustellen, dass diese in unterschiedlich starker Weise für die Siedlungsentwicklung im Raum in Anspruch genommen werden sollen. Während sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden diese bei den ausgeräumten Ackerflächen als wenig problematisch darstellt, ist die Situation im Hinblick auf die Wiesenflächen im Niederungsgebiet der Trebel, die für die norgehende

Entlastungsstraße in Anspruch genommen werden sollen, anders zu bewerten. Eine entsprechende Inanspruchnahme dieser Wiesenfläche wurde zur Entwertung eines Bereiches mit sehr hohem Bodenpotentials

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entsprechende Maßnahmen zielen nicht nur auf die Verbesserung des Arten- und Lebensraumpotentials ab. Insgesamt ist einzuschätzen, dass von diesen Maßnahmen im Wesentlichen keine Auswirkungen erwartet werden, die negativen Einfluss auf das Schutzgut Boden haben. Lediglich bei der extensiven Wiesen-/Weidewirtschaft gekoppelt an die behutsame Wiederherstellung ursprünglicher hydrologischer Verhältnisse sind im Zusammenspiel mit dem Schutzgut Wasser Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht auszuschließen. Diese Auswirkungen werden jedoch nicht negativ bewertet, da sich im Zusammenhang mit der Umsetzung solcher Maßnahmen, die insbesondere Bereiche betreffen, die durch Niedermoor gekennzeichnet sind, der ursprünglichen Bodenfunktion angenähert werden soll.

Auch die Entwicklung des Heckenbestandes wird bezogen auf das Schutzgut Boden positiv bewertet. Neben Wäldern können gerade auch Hecken in exponierten Lagen dazu beitragen, die Bodenerosion durch Wind und Wasser zu reduzieren und die Fruchtbarkeit der Böden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten.

4.5. *Konfliktbewältigung*

Wie bereits dargestellt, bedeutet fast jegliche bauliche Maßnahme eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Um diese Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten, sind im Zusammenhang mit baulichen Aktivitäten eine Grundregeln zu beachten:

Baustelleneinrichtung und Baustelle:

- kulturfähigen Oberboden abschieben, sichern, sachgerecht bewirtschaften
- Neuaufbau verloren gegangener Bodenstrukturen im Bereich der Baustelleneinrichtung, Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag von Oberboden
- Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial bei Umlagerungen (DIN 19731)
- Verwenden von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden
- Errichten von Bauzäunen, um besonders empfindliche Böden vor Befahren zu schützen
- bei Baumaßnahmen im Umfeld des sensiblen Niedermoorbereichs: Berücksichtigung der Witterung

Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub, Verwertung:

- Vorrang der technischen Verwertung von Bodenmaterial
- kein Einbau kulturfähigen Bodenmaterials in untere Bodenschichten von technischen Bauwerken, z. B. Lärmschutzwällen oder Seitenablagerungen

5. Schutzgut Wasser

5.1. Bewertung der derzeitigen Situation

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. des § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Jede bis heute realisierte Bebauung, die mit einer Erhöhung der Versiegelungsrate verbunden war, führte zwangsläufig zu einer Verringerung der Flächenversickerung anfallenden Niederschlagswassers. In zentraleren Bereichen (wie z.B. in der Stadt Grimmen) mit Anschluss der versiegelten Bereiche an einen ausgebautem Regenwasserkanal war dies zwangsläufig mit einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate verbunden, da anfallendes Regenwasser über die örtliche Vorflut abgeleitet und in Oberflächengewässer gespeist wird. In weniger zentralen Bereichen ohne Anschluss versiegelter Flächen an den Regenwasserkanal wird anfallendes Niederschlagswasser auf den verbleibenden unversiegelten Flächen versickert. Teilweise wird anfallendes Niederschlagswasser in großen Behältern (Regenwassertonnen, Regenwasserzisternen) gesammelt, um als Brauchwasser dem Wasserkreislauf neuerlich zuzufließen. Auch diese mit der Bebauung verbundenen Maßnahmen führten zu Veränderungen am Grundwasser.

5.2. derzeitig erkennbare Beeinträchtigung der Funktion

Es ist festzustellen, dass Teile der Kernstadt von Grimmen, aber auch periphere Bereiche mit Altlasten behaftet sind. Dabei ist es nicht auszuschließen, dass über langjährige Prozesse die im Boden gelagerten Schadstoffe mobilisiert und über versickerndes Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet werden. In diesen Bereichen würde eine Vollversiegelung der Flächen und damit verbunden die vollständige Unterbindung des Versickerns von anfallendem Niederschlagswasser dazu führen, dass der langfristige Eintrag von den Schadstoffen, die derzeit im Boden gebunden sind, in das Grundwasser verhindert werden.

Hinsichtlich der Oberflächengewässer ist festzustellen, dass eine direkte Beeinträchtigung nicht gegeben ist. Das für die Stadt Grimmen weiträumig zur Verfügung stehende Netz der Schmutzwasserbehandlung führte dazu, die Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer auf dem Territorium der Stadt Grimmen deutlich zu reduzieren und damit verbunden, die Wasserqualität deutlich zu verbessern.

5.3. Entwicklungspotential der Funktion

Eine in konsequenter Weise weiter verfolgte Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Stand- und Fließgewässer von Grimmen könnte zu einer weiteren Verbesserung der Wasserqualität der Oberflächengewässer kommen. Dies betrifft dabei jedoch nicht nur die direkt aus den Siedlungen kommenden Nährstoffeinträge, sondern auch die Nährstoffeinträge, die insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt werden.

5.4. Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf die Funktion

Bauflächen/Baugebiete sowie örtliche Verkehrsflächen

Im Landschaftsplan wurde sich intensiv mit den Auswirkungen der vorgenommenen Bauflächenausweisungen vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auseinander gesetzt. Aus diesem Grunde soll darauf verzichtet werden, die Auswahl der zu betrachtenden Bauflächenausweisungen an dieser Stelle nochmals zu erläutern (siehe hierzu: Punkt 5.4 des Landschaftsplanes). An dieser Stelle soll sich lediglich auf die spezifischen Auswirkungen der beabsichtigten Entwicklungsplanung auf die Wasserfunktion auseinander gesetzt werden.

- A) *Wohnbauentwicklungsfläche "nördlich der Südlichen Randstraße"*
Bezüglich des Grundwassers ist festzustellen, dass im Bereich der geplanten Bebauung der Grundwasserflurabstand mehr als 10 m beträgt. Aus diesem Grunde ist in diesem Bereich eine relativ hohe Geschüttheit des Grundwassers gegeben. Eine mit einer Bebauung dieser Flächen einhergehende Versiegelung in diesem Bereich würde jedoch die Grundwasserneubildungsrate am Standort negativ beeinflussen, da damit zu rechnen ist, dass anfallendes Regenwasser unmittelbar in den das Plangebiet querenden Vorfluter 30 (verrohrt) abgeleitet wird. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ergeben sich keine Berührungspunkte, da dieser aufgrund der naturräumlichen Situation für den Raum Grimmen entbehrlich ist.
- B) *Wohnbauentwicklungsfläche "von-Homeyer-Straße"*
Für diese in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum, südlich des Tierparks, gelegene Fläche soll Gartenland in Anspruch genommen werden. Mit einer baulichen Inanspruchnahme dieser Fläche wäre eine weitere Erhöhung der Versiegelungsrate in diesem Gebiet verbunden, was grundsätzlich zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führen kann. Hier ist auf der vorhabenskonkreten Ebene zu prüfen, inwieweit anfallendes Regenwasser vor Ort versickert bzw. zeitlich verzögert in die örtliche Vorflut eingeleitet werden kann.
- C) *Wohnbauentwicklungsfläche "St.-Jürgen-Weg"*
Aufgrund ihrer geringen Größe ist diese Fläche ohne große Relevanz für das Schutzgut. Aber auch hier ist festzustellen, dass über vorhabenskonkrete Maßnahmen der Eingriff in das Schutzgut reduziert werden kann.

- D) *Wohnbauentwicklungsfläche "ehemaliges Gutsgoldgelände"*
Der in Anspruch zu nehmende Raum ist bereits durch eine Versiegelung und damit durch eine reduzierte Grundwasserneubildungsrate geprägt und befindet sich außerhalb des Wirkungsbereiches von Oberflächengewässern. Eine bauliche Inanspruchnahme wird im Hinblick auf das Schutzgut Wasser völlig unproblematisch gesehen, sobald im Rahmen der Bebauung gesichert wird, dass am Standort anstehende Altablagerungen nicht im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen mobilisiert werden und zu einer Belastung des Grundwassers führen.
- E) *Wohnbauentwicklungsfläche "Grellenberger Straße"*
Der Standort befindet sich seinerseits unweit des Trebeltals, in Randhanglege. Entsprechend der Karte 14 ist festzustellen, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 5 m und 10 m beträgt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass das hier anstehende Grundwasser aufgrund des weitgehenden Fehlens bindiger Bildungen in der Versickerungszone gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht geschützt ist. Trotzdem wird im Hinblick auf eine Wohnbauflächenentwicklung kein Konfliktpotential gesehen. Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern kann nicht abgeleitet werden. Gleichfalls ergeben sich hinsichtlich des Hochwasserschutzes keine Berührungspunkte, da dieser aufgrund der naturräumlichen Situation für den Raum Grimmen entbehrlich ist.
- F) *Wohnbauentwicklungsfläche "Ehemaliges Wasserwerk"*
Die in diesem Bereich zu entwickelnde Fläche befindet sich ebenfalls am Rande des Trebeltals. Aus diesem Grunde sind die Erläuterungen zu E) auch auf den Standort "Ehemaliges Wasserwerk" anwendbar.
- G) *Wohnbauentwicklungsfläche "An der Jarpenbeek"*
Aufgrund der standörtlichen Situation in unmittelbarer Nähe zur "Jarpenbeek" ist eine Betroffenheit des Schutzgutes Oberflächenwasser nicht ausgeschlossen. Auf der Ebene der vorhabenskonkreten Planung ist ein ausreichend großer Gewässerrandstreifen zu sichern. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Uferbefestigungen nicht zulässig sind. Darüber hinaus ist zu sichern, dass anfallendes Regenwasser nur verzögert in die "Jarpenbeek" abgeleitet wird.
- H) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "Alte Bäckerei"*
Der in Anspruch zu nehmende Raum ist bereits durch eine Versiegelung und damit durch eine reduzierte Grundwasserneubildungsrate geprägt und befindet sich außerhalb des Wirkungsbereiches von Oberflächengewässern. Eine bauliche Inanspruchnahme wird im Hinblick auf das Schutzgut Wasser völlig unproblematisch gesehen. Gleichfalls ergeben sich hinsichtlich des Hochwasserschutzes keine Berührungspunkte, da dieser aufgrund der naturräumlichen Situation für den Raum Grimmen entbehrlich ist.

- I) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "An den Kammern"*
Das unmittelbare Umfeld dieser Fläche ist bereits durch emissionsstarke Nutzungen geprägt. So finden sich in diesem Bereich neben der ehemaligen Deponie auch die Kläranlage der Stadt Grimmen sowie die Gutsgold-Hähnchenschlachtereie. Im Rahmen der baulichen Beanspruchung der Entwicklungsfläche ist zu sichern, dass eine Gefährdung der Niederungsflächen des Schwedengrabens, ausgeschlossen wird. Zudem ist zu sichern, dass das in die Vorflut abzugebende Regenwasser nur verzögert aufläuft.
- J) *Nordgehende Entlastungsstraße*
Wie bereits den Ausführungen im Landschaftsplan zu entnehmen, soll hierfür ein ökologisch sehr wertvoller Bereich in Anspruch genommen werden. Das in diesem Bereich relativ oberflächennah anstehende Grundwasser ist gegenüber flächenmäßig eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Dies ist im Hinblick auf eventuell zu betrachtende Unfallszenarien zu berücksichtigen. Dass im Betrachtungsgebiet anzutreffende, enge Netz aus Oberflächengewässern (Trebel, Schwedengrabens, einzelne Vorflutgräben) wäre durch die Baumaßnahmen ebenfalls direkt betroffen. Hier scheinen Verrohrungen derzeit die einzige Alternative, es sei denn, man entschließt sich, die gesamte Straße (wie bei einer Brücke) über die Niederungsfläche zu heben (technische Variantenprüfung).
- K) *Wohnbauentwicklungsfläche in Jessin*
Für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden soll eine innerhalb der Ortslage gelegene Fläche. Aufgrund der geringen Größe sowie der Lage der in Anspruch zu nehmenden Fläche ist eine Betroffenheit des Schutzgutes nicht abzusehen.
- L) *Wohnbauentwicklungsfläche in Groß Lehmhagen*
Bezüglich des Grundwassers ist festzustellen, dass im Bereich der geplanten Bebauung der Grundwasserflurabstand mehr als 10 m beträgt. Aus diesem Grunde ist in diesem Bereich eine relativ hohe Geschüttheit des Grundwassers gegeben. Eine mit einer Bebauung dieser Flächen einhergehende Versiegelung in diesem Bereich würde jedoch die Grundwasserneubildungsrate am Standort negativ beeinflussen. Hier könnte damit gegengesteuert werden, dass anfallendes Regenwasser vor Ort, gegebenenfalls unter Mithilfe von tiefgehenden Rigolen zu versickern ist. Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Gleichfalls ergeben sich hinsichtlich des Hochwasserschutzes keine Berührungspunkte, da dieser aufgrund der naturräumlichen Situation für den Raum Grimmen entbehrlich ist.
- M) *Windkonzentrationsfläche südlich von Vietlipp*
Trotz der Größe des Raumes, der für die WEA in Anspruch genommen werden soll, lässt sich im Hinblick auf die äußerst geringe Versiegelungsrate sowie des Umstandes, dass anfallendes Grundwasser vor Ort versickert, keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ableiten.

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf wurden nicht gesondert ausgewiesen. Eine Betrachtung ist entbehrlich.

Flächen für den überörtlichen Verkehr

Es wurden keine über den Bestand hinaus gehenden Ausweisungen vorgenommen.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Auch hier kam es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich zur Sicherung der Bestandssituation. Im Großen und Ganzen kann festgestellt werden, dass von diesen Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen. Dies umso mehr, als dass die Deponie am östlichen Stadtrand, in unmittelbarer Nähe des Kaschower Dammes geschlossen worden ist und der Deponiekörper nach Abdeckung vollständig begrünt ist. Zur Kontrolle der Beeinträchtigung des Grundwasser in diesem Bereich wurden Messpegel installiert, die regelmäßig beprobt werden.

Grünflächen

Von den Grünflächenausweisungen der Stadt Grimmen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Von den Ausweisungen zu den Wasserflächen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus. Maßnahmen des Hochwasserschutzes oder zur Regelung des Wasserabflusses sind zudem aufgrund der naturräumlichen Ausgangssituation entbehrlich.

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

Der Auswirkungen von Bewaldungen auf das Grundwasser zu beschreiben ist äußerst kompliziert und sehr vielschichtig. Die Auswirkungen sind vom Grad der Bestockung sowie der Artenauswahl der angepflanzten Bäume abhängig. Ebenso ist festzustellen, dass es neben Unterschieden zwischen jungen/ älteren Wäldern (bei jungen Wäldern erreicht mehr Niederschlagswasser den Boden, die Transpiration ist geringer) auch Unterschiede zwischen Nadelwäldern, Mischwäldern, Laubwäldern zu geben scheint und diese Unterschiede dann auch noch jahreszeitlich variieren. Insgesamt ist einzuschätzen, dass gegenüber

Ackerflächen/Wiesenflächen die Menge der Grundwasserneubildung geringer ist. Kompensiert wird dieser Fakt aber dadurch, dass die Qualität des unter Wäldern entstehenden Grundwasser höher ist (geringere Nährstofffracht). Bezüglich der Oberflächengewässer werden diesbezüglich keine Berührungspunkte gesehen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entsprechende Maßnahmen zielen nicht nur auf die Verbesserung des Arten- und Lebensraumpotentials ab sondern sind häufig mit der Verbesserung der Situation der anderen Schutzgüter, hier des Schutzgutes Wasser verbunden. Die im Zusammenhang mit dem FNP bzw. den Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen überwiegend der Reduzierung der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere auf Wiesenflächen, ohne die Nutzung völlig einzustellen). Hinsichtlich des Grundwassers ist festzustellen, dass dies nur positiv bewertet werden kann, da auf diesem Wege geringere Mengen von Nährstoffen in das Grundwasser eingetragen werden und die Qualität des Grundwassers steigt. Hinsichtlich des Biotopschutzes ist zu ergänzen, dass dabei im Wesentlichen an Sicherungsmaßnahmen um bestehende Kleingewässer in der offenen Feldflur gedacht worden ist und unter anderem auch die Nährstoffzufuhr in diese vorhandenen Standgewässer reduziert werden soll. Im Hinblick auf die Neuanlage von linearen Landschaftsstrukturen (zumeist Hecken) ist festzustellen, dass diese aufgrund ihrer fehlenden Flächenhaftigkeit (die unterscheidet die Hecken in dieser Hinsicht von den Wäldern) keinen Einfluss auf das Grundwasser haben.

5.5. *Konfliktbewältigung*

Die dargelegten Konflikte lassen sich nur bewältigen, wenn auf der Ebene der konkretisierenden Planung durch geeignete Maßnahmen zur Steuerung der Versiegelungsrate gesichert wird, dass möglichst viel anfallendes unbelastetes Regenwasser vor Ort versickert. Konflikte mit Oberflächengewässern liegen lediglich im Hinblick auf die nordgehende Entlastungsstraße vor. Maßnahmen der Konfliktbewältigung sind abhängig von der tatsächlichen Trassenwahl sowie von der technischen Lösung. Hier können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Lösungsvorschläge unterbreitet werden.

6. **Schutzgut Klima / Luft**

6.1. *Bewertung der derzeitigen Situation*

Insbesondere in Städten kann das Mikroklima durch die unterschiedlichen Baumaterialien, die Architektur, die Variabilität der Sonneneinstrahlung (Beschattung) oder durch die Modifikation der Luftströmungen erheblich von den regionaltypischen Gegebenheiten abweichen. Diese Abweichungen sind sehr labil und auch kleinere Eingriffe, wie der Bau oder

der Abriss eines Hauses, können das Mikroklima empfindlich und schlagartig ändern. Leider sind im Hinblick auf die bauliche Nachverdichtung keine konkreten Angaben möglich, da klimatische Wechselwirkungen sehr lokal und hoch komplex sind und sich zuweilen von Stunde zu Stunde ändern. Aus diesem Grunde kann das Mikroklima nur durch Messungen (Bestandsklima) und numerische Simulationen (Bestandsklima und mögliche Auswirkungen von Veränderungen) erfasst und beschrieben werden.

Hinsichtlich des Mesoklimas ist festzustellen, dass von der baulichen Verdichtung in der Kernstadt Grimmen nur geringe Auswirkungen, von der baulichen Verdichtung in den Ortsteilen keine Auswirkungen auf das Mesoklima erwartet werden. Insgesamt kann diesbezüglich jedoch festgehalten werden, dass umso lockerer die Bebauung ist umso geringer sind die Auswirkung auf das Mesoklima.

Die Qualität der Luft im Bereich der bebauten Flächen hat sich in den letzten 20 Jahren trotz baulicher Nachverdichtung und erheblich gestiegenen Kraftfahrzeugverkehr deutlich verbessert. Dies ist insbesondere auf die Anwendung moderner Brennwertechnik bzw. moderner Antriebssysteme bei den KFZ zurückzuführen.

6.2. *derzeitig erkennbare Beeinträchtigung der Funktion*

Eine Beeinträchtigung der Funktion lässt sich für die Stadt Grimmen nicht erkennen.

6.3. *Entwicklungspotential der Funktion*

Auch in Zukunft kann es gelingen, durch immer stärkeren Einsatz von Sonne und Wind als Energieträger sowohl regional als auch global Einfluss auf die Schutzgüter Klima und Luft zu nehmen. Insbesondere in diesem Segment werden die größten Entwicklungspotentiale gesehen, die jedoch nicht auf den Raum Grimmen zu beschränken sind und aller Wahrscheinlichkeit auch nicht ihren Ursprung in der Region haben werden. Hier gilt es ein globales Problem zu klären. Hier nur ein paar Schlagworte zu Themenfelder, die diesbezüglich in den nächsten 10 bis 15 Jahren von Bedeutung sein werden (Weiterentwicklung der Elektro- oder Wasserstoffautos; das Energiehaus, welches mehr Energie erzeugt als es selbst verbraucht, verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung)

6.4. *Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf die Funktion*

Bauflächen/Baugebiete sowie örtliche Verkehrsflächen

Im Landschaftsplan wurde sich intensiv mit den Auswirkungen der vorgenommenen Bauflächenausweisungen vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das Arten- und Lebensraumpotential eingegangen. Aus diesem Grunde soll darauf verzichtet werden, die Auswahl der zu betrachtenden Bauflächenausweisungen an dieser Stelle nochmals zu erläutern (siehe hierzu: Punkt 5.4 des Landschaftsplanes). An dieser Stelle soll sich

lediglich auf die spezifischen Auswirkungen der beabsichtigten Entwicklungsplanung auf die Schutzgüter Klima / Luft auseinander gesetzt werden.

- A) *Wohnbauentwicklungsfläche "nördlich der Südlichen Randstraße"*
Die Fläche, die hier in Anspruch zu nehmen ist, ist im Vergleich zur gesamten Kernstadt Grimmen eher klein und damit das Baulandpotential nur beschränkt. Ebenfalls ist festzustellen, dass die zu bebauende Fläche ohne Schlüsselfunktion für die Frischluftzufuhr für die gesamte Ortslage ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs in diesem Bereich der Kernstadt Grimmen zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen, dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- B) *Wohnbauentwicklungsfläche "von-Homeyer-Straße"*
Für diese in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum, südlich des Tierparks, gelegene Fläche soll Gartenland in Anspruch genommen werden. Es ist festzustellen, dass die zu bebauende Fläche ohne Schlüsselfunktion für die Frischluftzufuhr für die gesamte Ortslage ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs in diesem Bereich der Kernstadt Grimmen zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen, dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- C) *Wohnbauentwicklungsfläche "St.-Jürgen-Weg"*
In diesem Bereich soll eine lediglich noch 0,6 ha große Fläche als Wohnlandfläche entwickelt werden. Die zu entwickelnde Fläche liegt dabei relativ zentrumsnah, in der Nähe des Schulkomplexes. Es ist festzustellen, dass die zu bebauende Fläche ohne Schlüsselfunktion für die Frischluftzufuhr für die gesamte Ortslage ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs in diesem Bereich der Kernstadt Grimmen zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen, dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- D) *Wohnbauentwicklungsfläche "ehemaliges Gutsgoldgelände"*
Die Fläche, die hier in Anspruch zu nehmen ist, ist im Vergleich zur gesamten Kernstadt Grimmen eher klein und damit das Baulandpotential nur beschränkt. Ebenfalls ist festzustellen, dass die zu bebauende Fläche ohne Schlüsselfunktion für die Frischluftzufuhr für die gesamte Ortslage ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs in diesem peripheren Bereich der Kernstadt Grimmen zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen, dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im

Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- E) *Wohnbauentwicklungsfläche "Grellenberger Straße"*
Die Fläche, die hier in Anspruch zu nehmen ist, ist im Vergleich zur gesamten Kernstadt Grimmen eher klein und damit das Baulandpotential nur beschränkt. Ebenfalls ist festzustellen, dass die zu bebauende Fläche ohne Schlüsselfunktion für die Frischluftzufuhr für die gesamte Ortslage ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs in diesem peripheren Bereich der Kernstadt Grimmen zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen, dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- F) *Wohnbauentwicklungsfläche "Ehemaliges Wasserwerk"*
Trotz ihrer Lage am Ortsrand wird aufgrund der geringen Größe sowie der hohen Umgebungsbebauung dieser Fläche davon ausgegangen, dass diese ohne hohe Relevanz für die Frischluftzufuhr in die Kernstadt ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs in diesem peripheren Bereich der Kernstadt Grimmen zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen, dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- G) *Wohnbauentwicklungsfläche "An der Jarpenbeek"*
Für diese in Anspruch zu nehmende Fläche kann anders als bei den anderen Flächen nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, dass diese von Bedeutung für die Frischluftzufuhr für die Innenstadt ist. Insbesondere der Zugang der Fläche zum freien Landschaftsraum aber auch die Hauptausrichtung des Gebietes von Nordost nach Südwest (in Hauptwindrichtung) ist für diese Einschätzung maßgeblich. Im Rahmen der vorhabenskonkreten Planung ist sicherzustellen, dass die zulässigerweise zu errichtenden Gebäude so angeordnet werden, dass diese das Durchströmen der Fläche mit Frischluft nicht unterbinden. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft (Luftverschmutzung, Luftqualität) ist einzuschätzen, dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist.
- H) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "Alte Bäckerei"*
Die Fläche, die hier in Anspruch zu nehmen ist, ist im Vergleich zur gesamten Kernstadt Grimmen eher klein und damit das Baulandpotential nur beschränkt. Ebenfalls ist festzustellen, dass die zu bebauende Fläche ohne Schlüsselfunktion für die Frischluftzufuhr für die gesamte Ortslage ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs in diesem Bereich der Kernstadt Grimmen zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen,

dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- I) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "An den Kammern"*
Die Fläche, die hier in Anspruch zu nehmen ist, ist im Vergleich zur gesamten Kernstadt Grimmen eher klein und damit das Baulandpotential nur beschränkt. Ebenfalls ist festzustellen, dass die zu bebauende Fläche ohne Schlüsselfunktion für die Frischluftzufuhr für die gesamte Ortslage ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen, dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- J) *Nordgehende Entlastungsstraße*
Im Zusammenhang mit der Realisierung einer nordgehenden Entlastungsstraße würde die Veränderung von Verkehrsströmen stehen. Dies bedeutet für die Anwohner im Bereich der Gutenbergstraße bzw. im Bereich "Am Röhrhorn" neben einer Erhöhung der Lärmbelästigung auch eine Erhöhung der stofflichen Einträge. Leider kann auf dieser frühen Ebene der Ausweisung von 2 alternativen Trassen noch keine gesamtumfängliche Bewertung der zu erwartenden Belastung vorgenommen werden.
- K) *Wohnbauentwicklungsfläche in Jessin*
Die in Anspruch zu nehmende Fläche liegt innerorts und aufgrund ihrer geringen Größe ist sie für die Klimabildung innerhalb des Ortes lediglich von geringer Relevanz. Weder im Hinblick auf das Schutzgut Klima noch im Hinblick auf das Schutzgut Luft ist im Zusammenhang mit der baulichen Beanspruchung der Fläche eine Betroffenheit zu erwarten.
- L) *Wohnbauentwicklungsfläche in Groß Lehmhagen*
Die Fläche, die hier in Anspruch zu nehmen ist, ist im Vergleich zur gesamten Ortslage Groß Lehmhagen eher klein und damit das Baulandpotential nur beschränkt. Ebenfalls ist festzustellen, dass die zu bebauende Fläche ohne Schlüsselfunktion für die Frischluftzufuhr für die gesamte Ortslage ist und aus diesem Grunde nicht von einer nachhaltigen Änderung des Mesoklimas auszugehen ist. Mit der Bebauung ist zudem keine wesentliche Erhöhung des Verkehrs in diesem Bereich der Kernstadt Grimmen zu erwarten. Aus all diesen Gründe wird diesseits davon ausgegangen, dass weder im Hinblick auf die Luft noch auf das Klima im Zusammenhang mit der aufgeführten Maßnahme Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- M) *Windkonzentrationsfläche südlich von Vietlipp*
Seit mehr als 10 Jahren ist es politisch verankertes Ziel, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern. Mit der baulichen Inanspruchnahme der ausgewiesenen Fläche auf dem Territorium der Stadt Grimmen kann ein regionaler Beitrag zur

Verbesserung der gesamt-klimatischen Situation geleistet werden. Aufgrund des Fehlens stofflicher Emissionen sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft nicht zu besorgen.

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf wurden nicht gesondert ausgewiesen. Eine Betrachtung ist entbehrlich.

Flächen für den überörtlichen Verkehr

Es wurden keine über den Bestand hinaus gehenden Ausweisungen vorgenommen.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Auch hier kam es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich zur Sicherung der Bestandssituation. Im Großen und Ganzen kann festgestellt werden, dass von diesen Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft ausgehen. Dies umso mehr, als dass die Deponie am östlichen Stadtrand, in unmittelbarer Nähe des Kaschower Dammes geschlossen worden ist und der Deponiekörper nach Abdeckung vollständig begrünt ist.

Grünflächen

Von den Grünflächenausweisungen der Stadt Grimmen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Von den Ausweisungen zu den Wasserflächen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus. Maßnahmen des Hochwasserschutzes oder zur Regelung des Wasserabflusses sind zudem aufgrund der naturräumlichen Ausgangssituation entbehrlich.

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

Wälder haben einen relevanten Anteil an der Bildung des Mesoklimas. Aus diesem Grunde ist der Erhalt bestehender Wälder von wesentlicher Bedeutung. In diesem

Zusammenhang steht, dass in Wäldern durch die Belaubung eine verringerte Temperatur zu verzeichnen ist, im Frühling und Herbst verzögert sich die abendliche Abkühlung, nachts bleibt es milder. Wind und Sturm werden im Wald stark abgebremst. Aber auch das Klima der angrenzenden Flächen wird beeinflusst. Erwähnenswert ist zudem, dass durch Wälder Kohlendioxid gebunden wird, welches nach heutigem Erkenntnisstand entscheidend am Klimawandel beteiligt ist (positiver Beitrag zur Verbesserung des Makroklima).

Hinsichtlich der Luftqualität ist auszuführen, dass die Waldluft mehr Sauerstoff und weniger Schadstoffe enthält, da diese über das Laubwerk ausgefiltert werden. Auch dies wird positiv bewertet.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Maßnahmeblock - extensive Wiesen-/Weidenwirtschaft gekoppelt an die behutsame Wiederherstellung ursprünglicher hydrologischer Verhältnisse; Biotopkomplexentwicklung betrifft insbesondere entwässerte Niedermoorbereiche und ist aus klimatischer Sicht zu begrüßen, da damit eine Reduzierung der Emissionen von diesen Flächen erreicht werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass durch die Wiedervernässung von Niedermooren in erheblichem Maße CO₂ (wesentlich beteiligt am Treibhauseffekt) festgelegt werden kann (Makroklima).

Auch Hecken wirken sich, ähnlich wie die Wälder, sehr günstig auf das Kleinklima aus. Nicht nur, dass Hecken Schutz vor Sonne und Wind bieten. Durch Taubildung und Veränderung der Wasserverdunstung tragen sie zusätzlich zur Verbesserung des Klimas bei. Auch das Schutzgut Luft wird positiv beeinflusst. Durch die Strukturiertheit und die Größe der Blattmasse bezogen auf die Grundfläche werden durch Hecken in großem Maße auch Luftschadstoffe gebunden. Ansonsten werden mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft keine Berührungspunkte im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft gesehen. Entsprechende Maßnahmen zielen nicht nur auf die Verbesserung des Arten- und Lebensraumpotentials ab sondern sind häufig mit der Steigerung der Strukturvielfalt und damit der Attraktivität des Landschaftsbildes verbunden. Negative Auswirkungen sind hier nicht auszumachen.

6.5. *Konfliktbewältigung*

Hier zeichnen sich derzeit keine umzusetzenden Maßnahmen ab.

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

7.1. Bewertung der derzeitigen Situation

Wie bereits den Unterlagen zum Flächennutzungsplan zu entnehmen, ist auf dem Territorium der Stadt Grimmen eine Vielzahl von Kultur- und Sonstigen Sachgütern bekannt. Dieses gilt es zu bewahren.

7.2. derzeitig erkennbare Beeinträchtigung der Funktion

Eine Beeinträchtigung der Funktion lässt sich für die Stadt Grimmen nicht erkennen.

7.3. Entwicklungspotential der Funktion

Auch Entwicklungspotentiale lassen sich für die Stadt Grimmen nicht erkennen.

7.4. Auswirkungen der Flächennutzungsplanung auf die Funktion

Bauflächen/Baugebiete sowie örtliche Verkehrsflächen

Im Landschaftsplan wurde sich intensiv mit den Auswirkungen der vorgenommenen Bauflächenausweisungen vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das Arten- und Lebensraumpotential eingegangen. Aus diesem Grunde soll darauf verzichtet werden, die Auswahl der zu betrachtenden Bauflächenausweisungen an dieser Stelle nochmals zu erläutern (siehe hierzu: Punkt 5.4 des Landschaftsplanes). An dieser Stelle soll sich lediglich auf die spezifischen Auswirkungen der beabsichtigten Entwicklungsplanung auf die Kultur- und Sonstigen Sachgüter auseinander gesetzt werden.

- A) *Wohnbauentwicklungsfläche "nördlich der Südlichen Randstraße"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- B) *Wohnbauentwicklungsfläche "von-Homeyer-Straße"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- C) *Wohnbauentwicklungsfläche "St.-Jürgen-Weg"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- D) *Wohnbauentwicklungsfläche "ehemaliges Gutsgoldgelände"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.

- E) *Wohnbauentwicklungsfläche "Grellenberger Straße"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- F) *Wohnbauentwicklungsfläche "Ehemaliges Wasserwerk"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- G) *Wohnbauentwicklungsfläche "An der Jarpenbeek"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- H) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "Alte Bäckerei"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- I) *Gewerbliche Bauentwicklungsfläche "An den Kammern"*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- J) *Nordgehende Entlastungsstraße*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- K) *Wohnbauentwicklungsfläche in Jessin*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- L) *Wohnbauentwicklungsfläche in Groß Lehmhagen*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.
- M) *Windkonzentrationsfläche südlich von Vietlipp*
Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen. Insbesondere lassen sich keine Beeinträchtigungen blickgebender Achsen auf höhendominante Sakralbauwerke erkennen.

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf wurden nicht gesondert ausgewiesen. Eine Betrachtung ist entbehrlich.

Flächen für den überörtlichen Verkehr

Es wurden keine über den Bestand hinaus gehenden Ausweisungen vorgenommen.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Auch hier kam es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich zur Sicherung der Bestandssituation. Im Großen und Ganzen kann festgestellt werden, dass von diesen Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sonstige Sachgüter ausgehen.

Grünflächen

Von den Grünflächenausweisungen der Stadt Grimmen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Von den Ausweisungen zu den Wasserflächen (Ausweisungen in Sicherung der Bestandssituation) gehen keine Impulse auf die Funktion aus. Maßnahmen des Hochwasserschutzes oder zur Regelung des Wasserabflusses sind zudem aufgrund der naturräumlichen Ausgangssituation entbehrlich.

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Für diese Flächeinanspruchnahme lassen sich weder Auswirkungen auf Baudenkmale noch auf Bodendenkmale erkennen.

7.5. *Konfliktbewältigung*

Hier zeichnen sich derzeit keine umzusetzenden Maßnahmen ab.

8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

- 8.1. Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkzusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.
- 8.2. Mit Hilfe der folgenden Tabellen soll beispielhaft versucht werden, potentiell mögliche Wechselwirkungen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf zu verweisen, dass bei der Darstellung der Wechselwirkungen weder auf die Wahrscheinlichkeit noch auf die Schwere der durch die jeweilige Wechselwirkung bedingten Einflussnahme eingegangen werden kann. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass die vorliegende Flächennutzungsplanung keine Außenwirkung entfaltet und aus diesem Grunde die Darstellungen zwar planerisch angedacht sind, jedoch noch einer konkretisierenden Planung bedürfen. Aus diesem Grunde ist festzustellen, dass ähnlich schon wie bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter auch die potentiellen Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander auf den Einzelfall abgestellt werden muss.

1. bauliche Inanspruchnahme von Flächen

hat Einfluss auf	Bewirkt darüber auch Auswirkungen auf	
Schutzgut	Schutzgut	Art der möglichen Auswirkung
Tiere/Pflanzen	Mensch Boden Wasser	Nahrungsgrundlage, Reduzierung des Erholungswertes der unbebauten Teile des Innenbereichs Erosionsschutz, Bodenzusammensetzung Vegetation als Wasserspeicher, -filter
Boden	Tiere/Pflanzen Wasser Klima/Luft Kultur- und Sachgüter	als Lebensraum Grundwasserneubildungsrate Mikroklima „Bewahrer“ der Bodendenkmale
Wasser	Mensch Tiere/Pflanzen	Grundwassersituation Lebensraum, abiotischer

	Klima/Luft	Faktor Einfluss über die Verdunstungsrate
Klima/Luft	Mensch Tieren/Pflanzen Wasser Kultur- und Sachgüter	Luftqualität, Mikroklima Luftqualität, Mikroklima Einfluss auf die Grundwasserneubildung Luftqualität als Einflussfaktor auf die Substanz
Kultur- und Sachgüter	Mensch Tiere/Pflanzen	Schönheit des Lebensumfeldes Baudenkmale als Lebensraum

2. *Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft über die bereits an Bebauungspläne gekoppelte Ausgleichsmaßnahmen hinaus*

hat Einfluss auf Schutzgut	Bewirkt darüber auch Auswirkungen auf Schutzgut	Art der möglichen Auswirkung
Tiere/Pflanzen	Mensch	Erhöhung Erholungswert der unbebauten Landschaft
Boden	Tiere/Pflanzen Wasser Klima/Luft Kultur- und Sachgüter	als Lebensraum Grundwasserneubildungsrate Mikroklima Bodendenkmale
Wasser	Mensch Tiere/Pflanzen Klima/Luft	Sicherung Trinkwasser Lebensraum, abiotischer Faktor Luftqualität
Klima/Luft	Mensch Tieren/Pflanzen	Luftqualität, Mikroklima Luftqualität, Mikroklima
Landschaft	Mensch Klima	Erholungsraum Einfluss auf Mikroklima

3. *Entwicklung des Heckenbestandes*

hat Einfluss auf	Bewirkt darüber auch Auswirkungen auf	
Schutzgut	Schutzgut	Art der möglichen Auswirkungen
Tiere/Pflanzen	Mensch	Erhöhung des Erholungswertes der unbebauten Landschaft
Boden	Tiere/Pflanzen Wasser Klima/Luft Kultur- und Sachgüter	als Lebensraum Grundwasserneubildungsrate Mikroklima Bodendenkmale
Wasser	Mensch Tiere/Pflanzen Klima/Luft	Sicherung Trinkwasser Lebensraum, abiotischer Faktor Luftqualität
Klima/Luft	Mensch Tieren/Pflanzen	Luftqualität, Mikroklima Luftqualität, Mikroklima
Landschaft	Mensch Klima	Erholungsraum Einfluss auf Mikroklima
Kultur- und Sachgüter	Mensch	Schönheit des Lebensumfeldes

9. Zusammengefasste Umweltauswirkungen

9.1. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit beurteilt:

Auch hier kam es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich zur Sicherung der Bestandssituation. Im Großen und Ganzen kann festgestellt werden, dass von diesen Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sonstige Sachgüter ausgehen.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen durch	Nachhaltigkeit
Mensch	Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"	••
	Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich der "Jarpenseeek"	•
	bauliche Entwicklung entlang der "Grelenberger Straße"	•
	Wohnbaufläche "ehemaliges Gutgoldgelände"	••
	Gewerbliche Baufläche im Bereich der "Alten Bäckerei"	•
	Nordgehende Entlastungsstraße	•••
	Bauliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils Groß Lehmhagen	•
	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	••
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	-
	Flächen für Landwirtschaft und den Wald	•
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	•
- nicht nachhaltig / • weniger nachhaltig / •• nachhaltig / ••• sehr nachhaltig		

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen durch	Nachhaltigkeit
Tiere und Pflanzen	Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"	•
	Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich der "Jarpenbeek"	•
	bauliche Entwicklung entlang der "Grel- lenberger Straße"	•
	Wohnbaufläche "ehemaliges Gutgoldge- lände"	••
	Gewerbliche Baufläche im Bereich der "Alten Bäckerei"	•
	Nordgehende Entlastungsstraße	•••
	Bauliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils Groß Lehmhagen	•
	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	••
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseiti- gung sowie für Ablagerungen	-
	Flächen für Landwirtschaft und den Wald	•
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	•••
- nicht nachhaltig / • weniger nachhaltig / •• nachhaltig / ••• sehr nachhaltig		

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen durch	Nachhaltigkeit
Landschaft / Land- schaftsbild	Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"	•
	Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich der "Jarpenbeek"	•
	bauliche Entwicklung entlang der "Grel- lenberger Straße"	•
	Wohnbaufläche "ehemaliges Gutgoldge- lände"	••
	Gewerbliche Baufläche im Bereich der "Alten Bäckerei"	•

	Nordgehende Entlastungsstraße	•••
	Bauliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils Groß Lehmhagen	•
	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	•••
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	•
	Flächen für Landwirtschaft und den Wald	••
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	•••
- nicht nachhaltig / • weniger nachhaltig / •• nachhaltig / ••• sehr nachhaltig		

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen durch	Nachhaltigkeit
Boden	Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"	••
	Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich der "Jarpenbeek"	••
	bauliche Entwicklung entlang der "Grelenberger Straße"	••
	Wohnbaufläche "ehemaliges Gutgoldgelände"	•••
	Gewerbliche Baufläche im Bereich der "Alten Bäckerei"	•
	Nordgehende Entlastungsstraße	•••
	Bauliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils Groß Lehmhagen	••
	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	•
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	-
	Flächen für Landwirtschaft und den Wald	•
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	•	
- nicht nachhaltig / • weniger nachhaltig / •• nachhaltig / ••• sehr nachhaltig		

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen durch	Nachhaltigkeit
Wasser	Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"	•
	Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich der "Jarpenbeek"	•
	bauliche Entwicklung entlang der "Grelenberger Straße"	•
	Wohnbaufläche "ehemaliges Gutgoldgelände"	•
	Gewerbliche Baufläche im Bereich der "Alten Bäckerei"	•
	Nordgehende Entlastungsstraße	•••
	Bauliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils Groß Lehmhagen	•
	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	•
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	-
	Flächen für Landwirtschaft und den Wald	•
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	•	
- nicht nachhaltig / • weniger nachhaltig / •• nachhaltig / ••• sehr nachhaltig		

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen durch	Nachhaltigkeit
Klima / Luft	Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"	•
	Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich der "Jarpenbeek"	•
	bauliche Entwicklung entlang der "Grelenberger Straße"	•
	Wohnbaufläche "ehemaliges Gutgoldgelände"	•
	Gewerbliche Baufläche im Bereich der "Alten Bäckerei"	•

	Nordgehende Entlastungsstraße	••
	Bauliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils Groß Lehmhagen	•
	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	••
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	-
	Flächen für Landwirtschaft und den Wald	•
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	••
- nicht nachhaltig / • weniger nachhaltig / •• nachhaltig / ••• sehr nachhaltig		

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen durch	Nachhaltigkeit
Kultur- und sonstige Sachgüter	Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"	-
	Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich der "Jarpenbeek"	-
	bauliche Entwicklung entlang der "Grelenberger Straße"	-
	Wohnbaufläche "ehemaliges Gutgoldgelände"	-
	Gewerbliche Baufläche im Bereich der "Alten Bäckerei"	-
	Nordgehende Entlastungsstraße	-
	Bauliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils Groß Lehmhagen	-
	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	-
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	-
	Flächen für Landwirtschaft und den Wald	-
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	-
- nicht nachhaltig / • weniger nachhaltig / •• nachhaltig / ••• sehr nachhaltig		

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen durch	Nachhaltigkeit
Wechselwirkungen unter den Schutzgütern	Wohnbauentwicklungsfläche nördlich der "Südlichen Randstraße"	•
	Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich der "Jarpenbeek"	•
	bauliche Entwicklung entlang der "Grel- lenberger Straße"	•
	Wohnbaufläche "ehemaliges Gutgoldge- lände"	••
	Gewerbliche Baufläche im Bereich der "Alten Bäckerei"	•
	Nordgehende Entlastungsstraße	•••
	Bauliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils Groß Lehmhagen	•
	Errichtung von Windkraftanlagen südlich der BAB 20, südlich von Vietlipp	••
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseiti- gung sowie für Ablagerungen	-
	Flächen für Landwirtschaft und den Wald	•
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	••
- nicht nachhaltig / • weniger nachhaltig / •• nachhaltig / ••• sehr nachhaltig		

V. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

1. *Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung*

Bezüglich der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ist darauf zu verweisen, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund der fehlenden Außenwirkung der Planung nicht davon ausgegangen werden kann, dass es bei Beschluss des Flächennutzungsplanes auch zur Umsetzung der aufgezeigten Einzelmaßnahmen mit den in Abschnitt II.1. ermittelten Erheblichkeiten der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kommt. Vielmehr ist festzustellen, dass mit dem Beschluss des Flächennutzungsplanes eine entsprechende Durchführung der Planung lediglich vorbereitet / in der Flächenwahl lediglich determiniert wird.

Im Zuge der Umsetzung der analysierten Einzelmaßnahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen bedarf es jeweils einer konkretisierenden Planung, sowie der projektbezogenen Ermittlung der notwendigen Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen für unabdingbare Eingriffe. Dazu wurden im Planwerk eine Reihe von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie mögliche Bereiche für das Anlegen von Hecken, einreihigen Baumreihen oder auch Alleen dargestellt. Damit bietet die vorliegende Planung ein ausgereiftes Konzept für die Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen und weist einen Weg, wie vorhabenskonkrete Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf hohem Niveau auszugleichen.

2. *Prognose bei Nichtdurchführung der Planung*

Wie zuvor bereits dargelegt, stellt die Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen als vorbereitender Bauleitplan lediglich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung auf dem Territorium der Stadt Grimmen dar. Er ist das Ergebnis eines sowohl politischen als auch fachlichen Planungsprozesses und entwickelt keine direkte Rechtskraft für den Bürger. Er bleibt also ohne Außenwirkung und entwickelt lediglich eine Innenwirkung. Diese Innenwirkung des Flächennutzungsplanes besteht darin, dass der Flächennutzungsplan für Behörden verbindliche Hinweise zur Entscheidung über Genehmigungen von Vorhaben oder den Inhalt von Bebauungsplänen gibt.

Sollte seitens der Stadt Grimmen auf die Flächennutzungsplanung insgesamt verzichtet werden, würde dieses steuernde Element entfallen. Ein Ausschluss der weiteren Bodennutzung (allgemein, nicht nur im baulichen Sinne) wäre damit nicht gegeben. Konkret bedeutet dies, dass die baulichen Maßnahmen der Innenentwicklung, die Errichtung der WEA im Außenbereich sowie alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Anlegen von Heckenpflanzungen, Baumreihen, Alleen auch ohne einen entsprechenden Flächennutzungsplan möglich wären. Lediglich die bauliche Entwicklung der Bauflächen in Grimmen, in Jessin und in Groß Lehmhagen über

den vorhandenen Bestand hinaus, wäre ohne vorbereitenden Bauleitplan erschwert, jedoch nicht unmöglich.

Dies bedeutet, dass die vorhabenskonkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter, die in diesem Umweltbericht pauschal analysiert worden sind, im Wesentlichen auch ohne die Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen potentiell möglich wären.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

3.1. Vorbemerkung

3.1.1. Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungsentwicklungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

3.1.2. Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

3.2. Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen

3.2.1. Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen in folgenden Teilbereichen erhöhte Anforderungen

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Schutzgut Mensch: | Sicherung des Immissionsschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes vor Straßenlärm sowie vor gewerblichen Immissionen
Sicherung des Hochwasserschutzes |
| 2. Schutzgut Boden | Aufrechterhaltung der Versicherungsfähigkeit des Bodens
Reduzierung der Versiegelungsrate
Bauliche Nachverdichtung im Innenbereich vor der Entwicklung von Baugebieten im Außenbereich |

3. Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bewahrung und Entwicklung der Artenausstattung
Schutz des artenreichen, reich strukturierten Außenbereichs, Nutzung für Flora und Fauna wenig attraktive Areale im Innenbereich
4. Schutzgut Landschaftsbild: Sicherung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes
im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung

3.3. Schutzgut Mensch

- 3.3.1. Auf der Grundlage des vorab zum Schutzgut Mensch ausgeführten, kann festgestellt werden, dass die Belange des Schutzgutes Mensch bei der Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen weitgehend Berücksichtigung gefunden haben, auch wenn nicht alle Konflikte gelöst werden konnten. So konnte durch die Stadt Grimmen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht aktiv auf die bestehenden Probleme des Verkehrslärms reagiert werden.

3.3.4. Unvermeidbare Belastungen

Wie bereits ausgeführt, sind Verkehrsimmissionen bzw. Immissionen durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe Belastungen, die unvermeidbar sind. Hier kann lediglich passiv reagiert werden.

3.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen

- 3.4.1. Das Territorium der Stadt Grimmen weist einen guten Bestand auf. Gerade im Trebeltal mit seinen Niedermoorbereichen, aber auch im großen Waldkomplex Stadtwald ist eine Reihe schützenswerter Tiere und Pflanzen anzutreffen. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist auf diese gute Artenausstattung Rücksicht genommen worden. Die nunmehr neu geplante bauliche Entwicklung bezieht sich insbesondere auf den Innenbereich, lediglich in geringen Umfang werden dafür Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. Sollen Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, sind diese bereits antropogen vorbelastet. Damit trägt die Wahl dieser Standorte zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und natürlich auch in das Schutzgut Tiere und Pflanzen bei.

3.4.2. Unvermeidbare Belastungen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen und der Mensch stehen in einer engen Wechselbeziehung und es ist festzustellen, dass alle menschlichen Handlungen, die nach Außen gerichtet sind, Einfluss auf Tiere und Pflanzen haben. Schon ein Blick auf die Ausführungen zur heutigen potentiellen Vegetation zeigt, wie groß die anthropogenen Einflüsse sind. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, der Verkehr, das Wohnen, die industrielle und die gewerbliche Produktion aber auch die Freizeitnutzung haben zu einer erheblichen Verschiebung im Bereich der Flora und daran gekoppelt auch im Bereich der Fauna geführt. Auch die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen können dazu führen, weitere Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen vorzubereiten. Dies gilt nicht nur

für die Bereiche, die einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen sondern auch für die Flächen, wo eine anderweitige Nutzungsänderung (z.B. auch für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) vorbereitet wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang lediglich, dass größten Teils keine hochwertigen Lebensräume in Anspruch genommen werden.

3.5. Schutzgut Boden

3.5.1. Ähnlich wie das Schutzgut Tiere und Pflanzen unterliegt auch das Schutzgut Boden einer langen Überformung. Während in den städtischen Siedlungsbereichen diese Überformung bereits so stark ist, dass nicht mehr von einem natürlichen Bodengefüge ausgegangen werden kann, sind die Überformungen in anderen Bereichen weniger ausgeprägt (Waldfläche, intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche) und teilweise kaum vorhanden (natürliche Niedermoorbereiche des Trebelsystems).

3.5.2. Mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen bekennt sich diese insbesondere zur baulichen Nachverdichtung im Innenbereich. Über die Flächen, die bereits über Bebauungspläne entwickelt worden sind, sind kaum Außenbereichsflächen vorhanden, die einer Bebauung zugeführt werden sollen. Dabei handelt es sich lediglich um einzelne an der Peripherie der Stadt Grimmen gelegene Flächen. Damit wurde auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits versucht, künftige Eingriffe in das Schutzgut Boden zu minimieren.

3.5.3. Unvermeidbare Belastungen

Bei Umsetzung der Planung ist eine Überbauung bislang unversiegelter Flächen, aber auch die bauliche Nachnutzung an der Peripherie der Stadt gelegener, bereits versiegelter Bereiche möglich. Dabei überwiegt jedoch der Anteil der bislang unbebauten Flächen. Dies führt zu einem weiteren Verlust des Schutzgutes Boden.

3.6. Schutzgut Wasser

3.6.1. Wie im Umweltbericht dargelegt, verfügt die Stadt Grimmen zwar über ein weit verzweigtes, jedoch nur bedingt nutzbares Gewässersystem. Die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes haben nur geringfügige Auswirkungen auf diese Oberflächengewässer.

3.6.2. Sehr intensiv wurde sich im Rahmen des Umweltberichtes zudem mit der Thematik Grundwasser beschäftigt. Auch hier wurde festgestellt, dass die geplanten Nutzungsänderungen (sowohl baulichen Nutzungsänderungen, aber auch Nutzungsänderungen bei Wechsel der Bewirtschaftung durch Extensivierung, Aufforstung) Einfluss auf das Grundwasser (Dargebot, Qualität) haben kann. Diese Einflüsse sind jedoch weitgehend von untergeordneter Bedeutung. Lediglich im Rahmen von baulichen Inanspruchnahme größerer Flächen (speziell im Randbereich der Stadt Loitz) sind durch die zu erwartende Bebauung eine Vergrößerung der Versiegelung sowie damit verbunden eine Reduzierung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Gerade in stärker verdichteten Innenbereichen reichen die unverbauten Flächen häufig nicht aus, um anfallendes Regenwasser (z.B. der Dachflächen) vor Ort zu versickern. Hier erfolgt die Ableitung über ein Kanalsystem in die örtliche Vorflut. Im Rahmen der baulichen Nachverdichtung ist darauf hin zu wirken, dass die Versie-

gelungsrate möglich gering gehalten wird und damit die Beeinträchtigung des Grundwassers minimiert wird.

3.6.3. Unvermeidbare Belastungen

Die vorliegende Flächennutzungsplanung konnte auf die bislang bereits bestehende Belastung des Schutzgutes Wasser (Oberflächenwasser/Grundwasser) nicht aktiv reagieren. So leistet die Flächennutzungsplanung weder einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität des Wassers der Oberflächengewässer noch nimmt sie Einfluss auf das Grundwasserdargebot bzw. auf die Qualität des Grundwassers. Aufgrund der fehlenden Außenwirkung eines Flächennutzungsplanes fehlt es hier der Planung an Bestimmtheit. Trotzdem wurde versucht, eine über die derzeitige Situation hinausgehende Belastung des Wassers weitgehend auszuschließen. Dies ist auch recht gut gelungen. Im Rahmen weiterer konkretisierender Planungen ist auf die Planungsansätze des Flächennutzungsplanes aufzubauen.

3.7. Schutzgut Landschaftsbild

3.7.1. Die Analyse des Landschaftsbildes sowie die Analyse der mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat gezeigt, dass auch diese Auswirkungen weniger erheblich sind. Aber auch hier ist festzustellen, dass es Aufgabe der konkretisierenden Planung sein muss, projektbezogen die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu minimieren. Dies kann durch geeignete Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen, zur zulässigen Größe und Lage der baulichen Anlage aber auch zum Grad der Versiegelung erfolgen.

3.7.2. Unvermeidbare Belastungen

Auch bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild ist festzustellen, dass jedes nach Außen gerichtete Handeln des Menschen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt. Da die Sensibilität der einzelnen Landschaftsräume hinsichtlich anthropogener Veränderungen jedoch unterschiedlich ist, wurde im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung versucht, besonders sensible Bereiche zu schonen. Dies ist im Falle der nordgehenden Entlastungsstraße nicht vollständig gelungen. Die Standortwahl innerhalb eines sensiblen Bereiches ist jedoch auf die speziellen Nutzungsansprüche des zu realisierenden Projektes zurückzuführen.

3.8. Schutzgut Klima/Luft

3.8.1. Hinsichtlich der Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft allgemein als gering bewertet. Auf der Ebene der konkretisierenden Planung ist zu beachten, dass für den Frischluftaustausch notwendige Bereiche erhalten bleiben.

3.8.2. Unvermeidbare Belastungen

Wie den Ausführungen zur Thematik bereits zu entnehmen, sind Änderungen im Mikroklima unvermeidbar. Diese Änderungen sind aber nicht unmittelbar mit der Flächennutzungsplanung zu verbinden, da diese Auswirkungen in dichter bebauten Bereichen (bauli-

che Nachverdichtung insbesondere innerhalb der Stadt Grimmen) stärker zu gewichten sind als in weniger dicht bebauten Bereichen, wo das Mikroklima und das Mesoklima sich stärker annähern.

3.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.9.1. Auch bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden die Auswirkung der Flächennutzungsplanung als eher gering bewertet. Durch Regelungen innerhalb des Denkmalschutzgesetzes wird erfolgreich verhindert, dass Denkmale beeinträchtigt werden. Dies betrifft sowohl Baudenkmale als auch Bodendenkmale.

3.9.2. Unvermeidbare Belastungen

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Maßnahmen definiert, die zu relevanten Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmalen führen könnten. Trotzdem sind die Belange des Denkmalschutzes bei der projektbezogenen Umsetzung der Einzelmaßnahmen zu beachten. Insbesondere ist der Umgebungsschutz vorhandener Baudenkmale zu beachten. Gleichmaßen ist zu sichern, dass bei der Inanspruchnahme einer Fläche, die als Bodendenkmal geführt wird, eine sachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt wird. Bodendenkmale, deren Änderung oder Beseitigung nicht zugestimmt werden könnten, sind durch die Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen nicht von Änderungen der gegebenen Flächennutzung betroffen.

4. Anderweitige Planungsalternativen

4.1. Standort

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen wurde für das Territorium der Stadt Grimmen erarbeitet. Nur für diesen Bereich hat die Kommune Planungskompetenz. Aus diesem Grunde ist das Überplanen anderer Flächen nicht möglich.

4.2. Planinhalt

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes orientieren sich an den Festsetzungen des § 5 Abs. 2 BauGB. Wie im Umweltbericht schon mehrfach ausgeführt, ist der Flächennutzungsplan bereits durch eine Vielzahl von konkretisierenden Planungen untersetzt bzw. spiegelt die Bestandssituation wieder. Aus diesem Grunde ist festzustellen, dass diesbezüglich keine Planungsalternativen gesehen werden.

VI. Zusätzliche Angaben

1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

- 1.1. Auf die Erarbeitung technischer Gutachten konnte/musste verzichtet werden. Zum einen wurden auf der Ebene der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Hinweise formuliert, die Anlass gegeben hätten, entsprechende technische Gutachten zu erstellen. Es ist aber gleichfalls darzulegen, dass es aufgrund der Unbestimmtheit der Flächennutzungsplanung nicht möglich ist, bereits auf dieser Ebene eine auf technische Gutachten gestützte Problembewältigung, z.B. im Hinblick auf den Schallschutz, zu erreichen.
- 1.2. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. zur Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung bzw. die Angaben zur Verkehrsmengenentwicklung nach Realisierung des Vorhabens auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden. Jedoch ist festzustellen, dass die relevanten Umweltfolgen, die mit der Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten sind (hier insbesondere auf Natur und Pflanzen sowie bezüglich des Schutzgutes Mensch) überprüft worden sind, so dass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens vorliegen.

2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

- 2.1. Die Stadt Grimmen wird bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes darauf achten, dass im Rahmen der konkretisierenden Planungen das Gebot der Minimierung des Eingriffs berücksichtigt wird. Bei Vorhaben und Projekten, die den Außenbereich betreffen und damit durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszugleichen sind, wird darauf hingearbeitet, dass insbesondere die im Planwerk dargestellten Flächen für derartige Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden
- 2.2. Im Rahmen der Haushaltslage der Stadt Grimmen soll geprüft werden, ob im Zusammenhang mit projektbezogenen notwendigen Kompensations- und Ersatzmaßnahmen weitergehende Ausgleichsmaßnahmen, die einem Öko-Konto der Stadt Grimmen gutgeschrieben werden könnten, realisierbar sind. So soll erreicht werden, dass auch große, kostenintensive Komplexmaßnahmen realisierbar sind.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

- 3.1. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen wird ein Konzept für die weitere Nutzung der Flächen im Territorium der Stadt Grimmen entwickelt. Über die bisher bereits vorhandenen Gegebenheiten hinaus werden nur in geringem Umfang Änderungen der Flächennutzung geplant.
- 3.2. Im Rahmen des Umweltberichtes konnte herausgearbeitet werden, dass neben dem Schutzgut Mensch auch die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild einer besonderen Betroffenheit unterliegen können. Auf der Ebene der konkretisierenden Projektplanung ist hier zu sichern, dass die potentiellen Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitgehend minimiert, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
- 3.3. Für eventuell notwendige Kompensations- und Ersatzmaßnahmen wurde auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Reihe von geeigneten Flächen heraus gearbeitet, die für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen geeignet sind.
- 3.4. Im Hinblick auf die beabsichtigten Flächendarstellungen haben sich geringe bis mittlere Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter ermitteln lassen. Lediglich im Hinblick auf die nordgehende Entlastungsstraße ist allgemein von einer sehr hohen Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter auszugehen. Hier ist im weiteren Verfahren der Trassenvariantenprüfung auch zu überlegen, ob sich diese hohe Betroffenheit der Schutzgüter rechtfertigen lässt.
- 3.5. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der zu den einzelnen Schutzgütern ausgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umwelteinwirkungen auf der Projektebene durch die Flächennutzungsplanung der Stadt Grimmen **keine erheblichen** Umweltauswirkungen zu erwarten sind.